

Stadt Wildberg

Bebauungsplan „Vor dem Wald II“

Abwägungsprotokoll

aus der

- Frühzeitigen Beteiligung (nach § 4 Abs. 1 BauGB) – Vorentwurf
- Beteiligung (nach § 4 Abs. 2 BauGB) - Entwurf
- Erneuten Beteiligung (nach § 4a Abs. 3 BauGB) - Entwurf

Stand: 29.06.2023

Auslegung von 04.04.2023 bis 11.05.2023

GAUSS
Ingenieurtechnik



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

Nr.	TÖB	eingegangen am	Beschluss- Vorschlag /Handlungsbedarf	Kenntnis- nahme
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Stadtverwaltung Herrenberg	04.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Netze BW	06.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	11.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.	Regionalverband Nordschwarzwald	12.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Stadt Calw	12.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Gemeinde Deckenpfronn	13.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Sparkassen-IT	17.04.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9	24.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Netze BW	26.04.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
11.	Handwerkskammer Karlsruhe	28.04.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	IHK Pforzheim	03.05.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	Landratsamt Calw	08.05.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg	11.05.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	NABU und BUND (gemeinsam)	11.05.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hr. Czock, Fontainengraben 200, 53123 Bonn- eingegangen am 04.04.2023	
	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.07.2022 (K-V-0501-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. <i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände</i>	Anregung <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
2.	Stadtverwaltung Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Fr. Felder, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg – eingegangen am 04.04.2023	
	vielen Dank für die erneute Beteiligung im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Die Belange der Stadt Herrenberg werden durch die Planung nicht berührt.	Anregung <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	Netze BW GmbH, Hr. Tetzlaff, TEPM, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart - eingegangen am 06.04.2023	
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens unterhalten wir elektrische Anlagen und Gasversorgungsanlagen. Das Abwägungsprotokoll nehmen wir zur	Anregung <input checked="" type="checkbox"/> der weiteren Beteiligung am Verfahren

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

	Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 05.09.2022 besitzt weiterhin Gültigkeit. Wir haben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
--	---	---

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
4.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Fr. Friede – eingegangen am 11.04.2023	
	seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Anregung <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
5.	Regionalverband Nordschwarzwald, Fr. Baumann, Westl. Karl-Friedr.-Str. 29-31, 75172 Pforzheim – eingegangen 12.04.2023	
	Vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Verfahren. Mit Schreiben vom 04.08.2022 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den Verfahren Stellung genommen. Wir verweisen auf diese Stellungnahme und tragen weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vor.	Anregung <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
6.	Stadtverwaltung Calw, Hr. Nickel, Fachbereich IV – Planen + Bauen, Abt. Stadtplanung, Salzgasse 8+10, 73365 Calw - eingegangen am 12.04.2023	
	zum Bebauungsplan „Vor dem Wald II“ hat die Stadt Calw keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Anregung <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

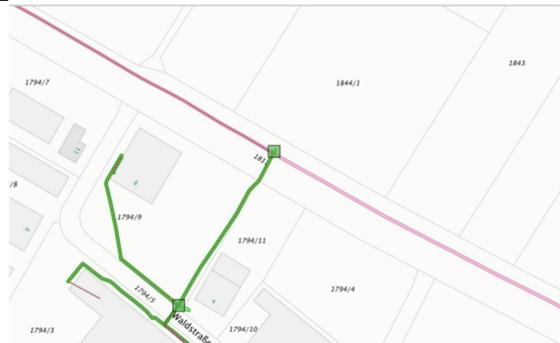
Stand 29.06.2023

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
7.	Gemeinde Deckenpfronn, Hr. Emanuele Biasi, Marktplatz 1, 75392 Deckenpfronn – eingegangen am 13.04.2023	
	vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Deckenpfronn hat dieses zur Kenntnis genommen und hat keine Einwände/Anregungen	Anregung <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
8.	Sparkassen IT, Fr. Jänicke, Marktstraße 7-11, 75365 Calw - eingegangen am 17.04.2023	
	<p>Im angefragten Bereich haben wir und der Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw (EBLC) Infrastruktur verlegt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Plan im Anhang. Bitte holen Sie weitere Planauskünfte bei anderen Leitungsträgern ein.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen dieses Verfahren, uns liegen keine Planungen vor.</p> <p>Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die beigefügte Planauskunft aufgrund von Veränderungen vor Ort, welche sich in einzelnen Fällen unserer Kenntnis entziehen, nicht zwingend dem momentanen Ist-Zustand entspricht und deshalb nur zu Übersichtszwecken dient. Die Planauskunft befreit Sie somit nicht davon, vor Baubeginn die Maße zu prüfen und darauf zu achten, dass unsere Kabel nicht beschädigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei der Durchführung Ihrer Arbeiten die Anweisungen unseres Kabelmerkblattes.</p>	<p>Anregung</p> <p><input type="checkbox"/> ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird Folge geleistet</p> <p><input type="checkbox"/> wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> textlich</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> zeichnerisch</p> <p><input type="checkbox"/> der weiteren Beteiligung am Verfahren</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Bei den Leitungen handelt es sich um (Leer-)Rohre für Glasfaser. Diese liegen außerhalb des Geltungsbereiches</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

	 <p>Ausschnitt aus der Planauskunft Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme: Eine Leitungsauskunft wird zu gegebener Zeit entsprechend neu angefragt.</p>
--	---	---

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
9.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Fr. Koschel, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. - eingegangen am 24.04.2023</p>	
	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 22-03385 vom 25.08.2022, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie die Hinweise Nrn. 1, 4 und 10 der Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand 30.03.2023) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Zum Planvorhaben liegt ein geotechnischer Bericht der HPC AG Rottenburg a. N. vom 23.05.2022 vor. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Anregung <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich.</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
10.	Netze BW , Postfach 80 03 43, 70503 Stuttgart, Hr. Mück- eingegangen am 26.04.2023	
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung. <u>Stromversorgung (0,4kV und 20kV) – Ansprechpartner Herr Mück - :</u> Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich am Rande des Plangebiet 20kV Erdkabel der Netze BW GmbH befinden. Wir gehen davon aus, dass diese durch die Erschließung des angrenzenden Gebietes nicht beeinträchtigt werden. Die elektrische Erschließung des Gebiets bzw. des Bauvorhabens erfolgt über 0,4kV oder 20kV Erdkabel die in der Wasenstr. liegen. Zur Beurteilung wie die Stromversorgung des Bauvorhabens realisiert werden kann, benötigen wir eine Leistungsaufstellung der geplanten Gebäude.</p> <p><u>Erdgasversorgung (Nieder- und Mitteldruck) – Ansprechpartner Herr Müller - :</u> In unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes befinden sich keine Nieder- oder Mitteldruck Gasleitungen der Netze BW GmbH.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregung</p> <p><input type="checkbox"/> ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird Folge geleistet</p> <p><input type="checkbox"/> wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> textlich</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> zeichnerisch</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> der weiteren Beteiligung am Verfahren</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
11.	Handwerkskammer Karlsruhe , Haus des Handwerks, 76126 Karlsruhe, Fr. Dorwarth-Walter - eingegangen am 28.04.2023	
	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anmerkungen oder Anregungen zum o.g. Bebauungsplan vorzubringen.	<p>Anregung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
12.	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, Dr.-Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim, Herr Laukel - eingegangen am 03.05.2023	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren und an der parallel geplanten Änderung des FNP „Vor dem Wald II“ in Wildberg-Sulz am Eck.</p> <p>Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Planungsträger der Fa. Schuon in der Region geeignete gewerbliche Flächen zur Verfügung stellt.</p> <p>Da wir davon ausgehen, dass die Festlegungen im Planungsbereich in enger Abstimmung mit dem betroffenen Unternehmen erfolgt sind, haben wir zu beiden Verfahren aktuell keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Anregung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme / keine Stellungnahme erforderlich</p>

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
13.	Landratsamt Calw, Fr. Weißling, Postfach 1263, 75363 Calw - eingegangen am 08.05.2023	
	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 <u>Art der Vorgabe</u></p> <p>1.1.1 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.</p> <p>1.1.2 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p>1.1.3 Bei der Ausweisung neuer Baugebiete sind auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen zu berücksichtigen.</p> <p>1.1.4 Eingriffe in den Naturhaushalt sind auszugleichen.</p> <p>1.2 <u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>1.2.1 § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 LNatSchG</p> <p>1.2.2 § 55 Abs 2 WHG; ATV Arbeitsblatt A 102</p> <p>1.2.3 § 1 Abs. 6 BauGB</p>	<p>Anregung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird Folge geleistet</p> <p><input type="checkbox"/> wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> textlich</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> zeichnerisch</p> <p><input type="checkbox"/> der weiteren Beteiligung am Verfahren</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>1.2.4 § 1 a BauGB</p> <p>1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>1.3.1 Durch eine seit 01.03.2022 rechtskräftige Änderung des BNatSchG werden auch Magere Flachlandmähwiesen unter gesetzlichen Biotopschutz gestellt. In den Unterlagen wird auf eine Ausnahme abgehoben und Ersatzflächen vorgesehen. Der Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>1.3.2 Für eine Versickerung oder Ableitung von unverschmutztem Oberflächenwasser ist beim Landratsamt Calw eine wasserrechtliche Erlaubnis mit folgenden Unterlagen (1-Fach Papier und Digital) zu beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Entwässerungsplan mit Darstellung der Einleitungsstelle und der angeschlossenen Flächen -Hydraulische Berechnung der anfallenden Wassermenge -Formloses Antragschreiben -Darstellung und Schnitt einer Vorbehandlung /Versickerungsanlage (soweit notwendig) <p>1.3.3 Das Baugebiet ist vor Oberflächenwasserabflüssen aus dem Außengebiet zu schützen. Hierzu sind Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von aus dem Außenbereich aufgrund von Starkregenereignissen abfließendem Niederschlagswassers herzustellen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Antrag ist beim LRA (UNB) eingereicht. Antragsteller ist die Stadt Wildberg.</p> <p>Die wasserrechtliche Genehmigung / Entwässerungsantrag ist eingereicht. Das Konzept wurde bereits mit der Stadt Wildberg und Herrn Lampe vom LRA vorbesprochen und miteinander erörtert.</p> <p>Begründung der frühzeitigen Beteiligung: Da das relevante Einzugsgebiet für Oberflächenabfluss nur unwesentlich größer als die Festsetzungsfläche des Bebauungsplanes ist, werden keine gesonderten baulichen Vorkehrungen gegen Starkregenereignisse nötig Um das Baugebiet vor Oberflächenwasser zu schützen werden auf den Böschungskronen Richtung Nordosten und Nordwesten kleine „Wälle“ errichtet. Hierdurch wird das Oberflächenwasser zurückgehalten.</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>1.3.4 Da der Eingriff in den Naturhaushalt auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt, sind die Maßnahmen zum Ausgleich im zeitlichen Kontext mit dem Bebauungsplan vorzunehmen. Planexterne Maßnahmen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzusichern. (CEF-Maßnahme, magere Flachlandmähwiese)</p> <p>2. Informationen</p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 2. Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen zum Ausgleich werden so weit wie möglich festgesetzt. Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen innerhalb des Plangebiets • Ausgleich des geschützten Biotops • CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse • Maßnahme zur Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten <p>Hinweis: Öffentlich-rechtlicher Vertrag kommt von der Baurechtsbehörde.</p>
<p>3. Anregungen</p> <p>3.1 <u>Energie</u> Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird es immer mehr darauf ankommen, dass diese hinsichtlich ihrer Lage in der Landschaft, ihrer städtebaulichen Organisation und natürlich bei der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben im Sinne einer energiesparenden Planung vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollte bereits darauf geachtet werden, dass die Flächen für eine Nutzung solarer Energien geeignet sind. Dies kann durch eine intelligente städtebauliche Organisation, die z. B. Schattenbildung vermeidet ohne eine verträgliche Dichte zu vernachlässigen, verstärkt werden. Wir regen weiter an, die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zu nutzen, um bei der Ausführung der Vorhaben einen guten Standard der Energieeffizienz zu erzielen und regenerative Energien soweit wie möglich zu erschließen.</p>	<p>Der Bauherr verpflichtet sich zu einer Installation einer PV-Anlage mit einer Leistung von 900 kWp (3facher Wert der Mindestanforderung). Eine noch großzügigere Belegung mit PV-Modulen wird geprüft. Bisher wurden alle nutzbaren Dachflächen der Logistikgebäude von Schuon mit PV-Modulen belegt (siehe u.a. Wildberg I). Im Rahmen der fortschreitenden Planung wurde das Heizkonzept von den ursprünglich geplanten Gasdunkelstrahler für die Logistikflächen auf Luftwasserwärmepumpen umgestellt, so dass der selbst mit PV produzierte Strom auch direkt für die Heizung verwendet werden kann.</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>3.2 <u>Städtebau</u> Wir haben uns bereits mit Stellungnahme vom 29.08.2022 und im Rahmen des Scoping-Termins zur Planung geäußert.</p> <p>Durch verschiedene Änderungen der einschlägigen Gesetze haben sich die Rechtsgrundlagen geändert. Für die baurechtliche Beurteilung der Vorhaben ist relevant, welche Rechtsgrundlagen während der Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gegolten haben. Ein Widerspruch von geltendem Recht und genannten Rechtsgrundlagen ist nicht möglich. Dies ist aufzuarbeiten.</p> <p>Solange die Ausnahme gem. § 8 Abs. 3 BauNVO nicht explizit in den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden, ist eine Wohnnutzung ausnahmsweise zulässig. Wir regen deshalb noch einmal an, bei der Art der baulichen Nutzung den § 8 BauNVO zu benennen und gem. § 1 Abs. 6 Bau NVO die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO auszuschließen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Anlagen gem. Ziffer 5 nur außerhalb der Grünflächen zulässig sein sollen.</p> <p>Wir bitten zu prüfen, ob neben den erforderlichen Photovoltaikanlagen auch eine Begrünung der großen Dachflächen möglich ist.</p>	<p>Stellungnahme wird gefolgt: Die Rechtsgrundlagen werden auf das aktuelle Datum gesetzt.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: In Ziffer 1: Ergänzung der nicht zulässigen Nutzungen um Wohnungen, Kirchliche und kulturelle Zwecke.</p> <p>Hinweis: Lediglich die der Versorgung des Vorhabens dienenden und technisch notwendigen Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sowie Werbeanlagen sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen bzw. in den Grünflächen zulässig. Stellplätze und überdachte Stellplätze sind in den ausgewiesenen Gewerbeflächen zulässig. Fahrradstellplätze sind auch auf privaten Verkehrsflächen zulässig.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Eine Dachbegrünung von 300m² wird als Pflanzgebot (Pfg6) festgesetzt. Im Vordergrund steht die Installation einer PV-Anlage. Darüber hinaus wird außerdem eine ganze Reihe weiterer Maßnahmen umgesetzt und beachtet (u.a. Fassadenbegrünung, Fassadengestaltung, etc.)</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen sind in zeitlichen Kontext mit dem Eingriff umzusetzen.</p> <p>Werbeanlagen Richtung Nordosten sind aus unserer Sicht entbehrlich und verschärfen den Konflikt mit der Sichtbarkeit in den angrenzenden Landschaftsraum.</p> <p><u>3.3 Umwelt- und Arbeitsschutz</u> 3.3.1 Zum Bebauungsplan wurde ein Schallgutachten erstellt. Die Schall-Immissionsprognose der GN Bauphysik vom 26.01.23 mit der NR. 963822/140913-1 sollte in den textlichen Festsetzungen genannt werden, sie bildet die Grundlage für die Dimensionierung der Außenbauteile für ausreichenden Schallschutz.</p> <p>3.3.2 Die Entwässerung des Baugebietes vor dem Wald wurde durch das Büro DAR überrechnet und eine Anpassung durch Einbau einer Drosselung im Regenwasserkanal mit Abschlag auf den Bodenfilter wurde vorgenommen. Mit der Erschließung des Bauvorhaben Schuon II wird nun zusätzliches Regenwasser auf das RÜB gegeben. Entsprechende Umbauten sind notwendig. Das Dachwasser vom Mineralbrunnen ist nicht mehr auf den Retentionsbodenfilter zu leiten, sondern direkt in das Regenrückhaltebecken. Entsprechende Gespräche laufen derzeit mit dem Fachplaner des Bauvorhabens. Die Umbauarbeiten werden im Rahmen des oben unter Punkt 1.3.1 genannten Wasserrechtsverfahren abgearbeitet und behandelt.</p> <p><u>3.4 Landwirtschaft</u> Laut Abwägungsprotokoll Seite 21 sollen die Zufahrten zu allen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gewährleistet sein. Dies ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Bezüglich Nr. 8.3 der Planungsrechtlichen Festsetzungen möchten wir auf das Verfahren nach § 19 NatSchG hinweisen, sofern die ortsnahe Verwendung des anfallenden Oberbodens auf landwirtschaftlicher Flächen vorgesehen sein sollte.</p>	<p>Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Hinweis: In Richtung Nord-Ost sind Werbeanlagen lt. Örtlicher Bauvorschriften Ziffer 2 sowieso nicht zulässig.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt. Wird in den textlichen Festsetzungen, Hinweise Nr. 11.0 aufgenommen.</p> <p>Die Entwässerung des Baugebiets wurde zwischen LRA, Stadt, Schuon, Goldbeck und BIT (EW-Planersteller) besprochen. Die Berechnungen vom Büro DAR wurden gesichtet, die Ausführung wurde vor Ort auf Richtigkeit geprüft. Durch BIT wurde eine Bestandsvermessung des Gebiets (von Baugebiet über Wasenstraße zu RRB mit allen Anlagenteilen) durchgeführt. Die entsprechenden Umbaumaßnahmen in der Wasenstraße und am RRB werden parallel projektiert und ausgeführt. Die Maßnahmen sind im EW-Antrag genau beschrieben.</p> <p>Ist nicht Gegenstand der Planzeichnung dieses Bebauungsplanes und daher auch nicht dargestellt. Die Zufahrten bleiben weiterhin über öffentliche Flächen gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme: Für die Verwertung des Oberbodens wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt. Zudem sind wir in engem</p>
--	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Unter Nr. 8.4.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Entwicklung einer Magerwiese auf rund 50% des Flurstücks Nr. 1014, Gemarkung Sulz, vorgesehen. Es ist uns mit Hilfe der bisher vorliegenden Informationen nicht möglich, diese Maßnahme auf dem Flurstück zu verorten. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Realisierbarkeit dieser Maßnahme aktuell in Frage zu stellen und abzulehnen. Das Flurstück ist Teil eines einheitlich bewirtschafteten Schlages in der Größe von rund 1,4 ha. Die Maßnahme soll lediglich auf einem bisher nicht bekannten Teilstück des Flurstücks Nr. 1014 umgesetzt werden. Zur Umsetzung der Maßnahme ist eine Anpassung der Bewirtschaftung vermutlich zwingend notwendig. Dies zieht voraussichtlich eine Abtrennung der Fläche inmitten der Bewirtschaftungseinheit nach sich und führt somit zu einer Erschwernis der Bewirtschaftung. Es ist zu vermuten, dass eine tatsächliche Abgrenzung der Maßnahmenfläche nicht möglich ist, da sich diese innerhalb bestehenden Grünlandes zu befinden scheint.</p> <p>Wir regen an, die Maßnahme an den östlichen Rand des Flurstückes zu verschieben, Flurstück Nr. 1015 vollständig einzubeziehen und die Fläche auf Flurstück Nr. 1014 entsprechend zu reduzieren. Somit wäre eine Abgrenzung und zielgerichtete Bewirtschaftung der Maßnahmenfläche realistisch und die bisher bestehende Bewirtschaftungseinheit könnte in zwei deutlich abgrenzbare Einheiten geteilt werden.</p> <p>Sofern diese Fläche weiterhin von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet wird, muss der Bewirtschafter von Seiten der Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich um eine Ausgleichsfläche handelt. Ausgleichsflächen sowie die darauf liegende Ausgleichsmaßnahme müssen der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) von den Bewirtschaftern gemeldet werden, wenn diese einen so genannten „Gemeinsamen Antrag“ stellen. Dies gilt für alle Flächen auf denen ein Ausgleich stattfindet, unabhängig davon, was für eine Ausgleichsmaßnahme es ist. Ausgleichsflächen sind nur bedingt beihilfefähig. Von Seiten der ULB ist zu prüfen, ob die jeweilige Ausgleichsmaßnahme zu Kürzungen von Zahlungen führt.</p>	<p>Austausch mit dem Bodenmanagement des LRA Calw. Das Bodenschutzkonzept liegt im Rahmen des Bauantrages vor.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Die Ausgleichsmaßnahme wird auf Flurstück Nr. 1015 und auf Flurstück Nr. 1014 (Teil) erfolgen.</p> <p>Hinweis: Die Fläche ist von der Stadt derzeit nicht verpachtet. Die Vorhabenträgerin erhält mittels Pachtvertrag Zugriff auf diese Fläche und verpflichtet sich auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen in eigener Verantwortung.</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Unter Nr. 8.4.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen ist als CEF-Maßnahme die Anlage eines Blühstreifens auf Flurstück Nr. 3611, Gemarkung Sulz, vorgesehen. Da es sich hier zukünftig um eine Ausgleichsfläche handelt, ist dies dem bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb mitzuteilen, vgl. Anmerkung zu Nr. 8.4.1.</p> <p>In Bezug auf Nr. 5.0 der nachrichtlich übernommenen Hinweise auf Seite 9 der Planungsrechtlichen Festsetzung und Nr. 11.0 auf Seite 12 bitten wir zu überprüfen, ob es sich hierbei um dieselben Sachverhalte handelt. Sofern dies der Fall ist, bitten wir um Übernahme des Textes aus Nr. 11.0. Es ist nicht automatisch von Beeinträchtigungen des Plangebietes durch Pflanzenschutzmaßnahmen auszugehen. Entsprechend § 12 Abs. 1 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur [...] entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen. Die entsprechende Sachkunde der Anwender nach § 9 PflSchG ist Voraussetzung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Abdrift mindernde Maßnahmen sind bei der Anwendung umzusetzen.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In den vorliegenden Unterlagen sind die Überarbeitungen/Änderungen nicht sichtbar gekennzeichnet!2. Wir bitten um Überprüfung der Zuordnung der Maßnahmen des Umweltberichtes. Beispiel: Die Maßnahme „M 4“ ist im Umweltbericht auf Seite 31 zweimal mit unterschiedlichem Inhalt aufgeführt. Die CEF-Maßnahme Feldlerche ist unter 8.4.4 der Planungsrechtlichen Festsetzung der Maßnahme „M11“ zugeordnet, im Umweltbericht jedoch als „M12“ aufgeführt.	<p>Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis 5.0 kann in Anbetracht des nahezu gleichen Sachverhaltes entfallen. Somit werden die Nummerierungen entsprechend geändert. (aus 11.0 wird 10.0)</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Wird geprüft und ggfs. redaktionell berichtigt Die grünordnerischen und artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wurden fortlaufend nummeriert. Maßnahme M4 wurde versehentlich 2x aufgeführt. Richtigerweise handelt es sich um die Maßnahme M3 und M4. Die CEF-Maßnahme Feldlerche ist als Maßnahme M12 aufgeführt. Im Planteil BP ist dies so übernommen. Der Textteil zum Bebauungsplan wird geändert: 8.4.3 Fledermausquartiere -> M11 8.4.4 Feldlerche -> M12 8.4.5 Zauneidechse -> M13 8.4.7 Vogelschutz -> M10</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>3.5 Naturschutz</p> <p>In den ergänzten Unterlagen wurden eine Vielzahl der vorausgehend aufgeworfenen Fragen und Aufgabenstellungen abgearbeitet. Stellenweise unterblieb in einzelnen Dokumenten die Aktualisierung; so führt die Begründung, S. 5, weiterhin die Magere Flachlandmähwiese als Biotop nicht auf.</p> <p>Die FFH-Vorprüfung legt nachvollziehbar dar, dass für die Erhaltungsziele des 350m nordöstlich gelegenen FFH-Gebietes keine Verschlechterung zu besorgen ist, wenn auch die Dokumentation im Vorprüfungs-Formblatt nicht der vorgegebenen Strukturierung folgt.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Belang des Biotopverbundes wurde nunmehr im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst in der aktuellen Fassung auch die angrenzenden Flächen und wurde durch gezielte Geländebegehungen ergänzt. Er wird nun als Erweiterte Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bezeichnet. Seine Auswertung folgt dabei einer Mischung aus aktuellen Datenerhebungen und einem Worst Case-Ansatz, bei dem im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens als tatsächlich gegeben unterstellt werden. Darauf aufbauend wird ein Ausgleichskonzept erarbeitet. Dem kommt die Planung nach, in dem z.B. beim Biotopausgleich ergänzend zum flächengleichen Ersatz auch eine durch Sukzession beeinträchtigte Magere Flachlandmähwiese wiederhergestellt wird. Um dies noch überzeugender umzusetzen, schlagen wir vor, nicht nur Minimalanforderungen zu erfüllen, sondern z.B. die Breite des Blühstreifens für die Lerche und die Anzahl der Fledermauskästen zu erhöhen.</p> <p>Außerdem empfehlen wir, die genannten Ersatzquartiere an Gebäuden zu konkretisieren und verbindlich zu machen.</p>	<p>Die Flachlandmähwiese wird im Daten und Kartendienst der LUBW (Stand 2022) (noch) nicht dargestellt. Eine grafische Darstellung und die textliche Formulierung dazu werden nachgetragen. Eine Kenntlichmachung des verbleibenden Biotopes im zeichnerischen Teil erfolgt außerdem.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Feldlerchenkartierung 2023 wurde festgestellt, dass 2 Reviere innerhalb des Plangebietes vollständig und ein weiteres außerhalb des Plangebietes teilweise verloren gehen. Die Mindestanforderungen zum Ausgleich würden Blühstreifen von insgesamt 2.500 m² betragen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Blühstreifen von insgesamt 3.500 m² bereitgestellt werden.</p> <p>Mit dem Vorhaben geht eine Mähwiese (Biotop) von 5.070 m² verloren. Zum Ausgleich werden Mähwiesen von insgesamt 5.990 m² entwickelt.</p> <p>Nach dem Artenschutzbeitrag sollen 4 Fledermauskästen/-quartiere in den Bäumen der angrenzenden Umgebung aufgehängt werden. Dies wurde in die Festsetzungen übernommen und ist daher verbindlich. Darüber hinaus verpflichtet sich der Bauherr, 2 zusätzliche Fledermauskästen an der Fassade des Neubaus anzubringen. Dies wird in den Festsetzungen ergänzt. Die Umsetzung wird über einen</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Durch die festgesetzten Minimierungs-, Ausgleichs-, Ersatz- oder CEF-Maßnahmen werden die rechtlichen Vorgaben eingehalten. Um die mit ihrer Umsetzung verfolgten Ziele zu erreichen, empfehlen wir dringend, wie im Umweltbericht vorgeschlagen, ein Monitoring festzusetzen. Damit ist gewährleistet, dass Defizite rechtzeitig erkannt und gegengesteuert werden kann.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Worst Case-Betrachtung weisen wir auf eine Besonderheit des Umweltschadensrechts hin. So ist rechtlich eine Schädigung ausgeschlossen, wenn nachteilige Auswirkungen im Vorfeld ermittelt wurden und im Verfahrensprozess Berücksichtigung fanden. Dies gilt dementsprechend nicht für übersehene und deshalb auch nicht ermittelte nachteilige Auswirkungen.</p> <p>3.6 Straßenbau Von Seiten der Abteilung Straßenbau bestehen keine Anregungen und Hinweise zur geplanten Bebauungsplanänderung.</p> <p>3.7 Brandschutz 3.7.1 Löschwasserversorgung Mit Bezug auf die E-Mail (als Anlage beigelegt) von Herrn Sebastian Liebers vom 06.03.2023, wird das Projekt Schuon 2 mit einer automatischen Sprinkleranlage ausgestattet.</p> <p>Nach Nr. 5.1 der Industriebaurichtlinie ist eine Wassermenge von 96 m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von einer Stunde ausreichend, wenn eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden ist. Die genannte Löschwassermenge</p>	<p>städtebaulichen Vertrag und/oder über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Ein Monitoring für die erforderlichen Maßnahmen Biotop- und Artenschutz wird festgesetzt.</p> <p>Die Worst-Case-Betrachtung im Artenschutzbeitrag wurde auf Grundlage von Begehungen und prognostizierten Vorhabenswirkungen vorgenommen. Die Ergebnisse wurden mit der Fachbehörde, UNB LRA Calw abgestimmt. Für die Feldlerche erfolgte eine Kartierung. Die Wahrscheinlichkeit für übersehene und nicht ermittelte nachteilige Auswirkungen ist daher sehr gering.</p> <p>Der Bauherr verpflichtet sich über die erforderlichen Maßnahmen hinaus für weitere freiwillige Maßnahmen zugunsten des Artenschutzes.</p> <p>Kenntnisnahme Email von Herrn Liebers, 06.03.2023: <i>Dadurch, dass auch der geplante Neubau über eine Sprinkleranlage verfügen wird, ist die Bevorratung des Löschwassers von 96 m³ für eine Stunde als ausreichend zu betrachten. Mit Bezug auf Ihre Ausführungen, kann die Löschwasserversorgung als sichergestellt betrachtet werden.</i> Ein Löschanlagenkonzept liegt vor.</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

ist als Objektschutz zu betrachten und für Schuon 1 und Schuon 2 jeweils separat vorzuhalten.

Die Löschwasserversorgung kann mit Bezug auf die oben genannte E-Mail aus sichergestellt betrachtet werden, wenn sie denn so umgesetzt wird.

3.7.2 Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen

Es ist eine Umfahrt für die Feuerwehr herzustellen, die jederzeit freizuhalten ist. Die Durchfahrt für die Feuerwehr muss auch dann gewährleistet sein, wenn auf beiden Seiten der Umfahrt Lkw ab-gestellt sind. Die Umfahrt für die Feuerwehr muss von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sein.

Im Bereich eines jeden Überflurhydranten muss eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr, dringlich gesichert, berücksichtigt werden. Die Bewegungsflächen selbst sind ständig freizuhalten. Sollten zum Erreichen der Bewegungsfläche Kurven erforderlich werden, sind diese nach der Schleppkurve eines dreiachsigen Müllfahrzeuges zu planen.

Die Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen sind einzuhalten

4. Hinweise

4.1

Wir bitten um Überprüfung des Umweltberichtes auf weitere Unstimmigkeiten, da beispielsweise die unterschiedlichen Angaben auf Seite 12 bezüglich Größe und Lage des Plangebietes nicht nachvollziehbar sind.

4.2

Ab dem 01.08.2023 gilt für die Verwendung von RC-Beton und Bauschutt sowie Boden (sog. Mineralischen Ersatzbaustoffen), in technischen Bauwerken, die Ersatzbaustoffverordnung. Sollten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mineralische Ersatzbaustoffe ab dem 01.08.2023 verwendet werden, gelten die Bestimmungen, Einbaukonfigurationen und Grenzwerte der Ersatzbaustoffverordnung.

Die derzeit gültigen Vorgaben für die Verwendung von Boden und RC-Materialien in technischen Bauwerken („Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-

Kenntnisnahme

Stellungnahme wird gefolgt:

Umfahrten für die Feuerwehr sind eingeplant und grafisch ergänzt. Siehe Lageplan. Zusätzliche Bewegungsflächen sind im neuen Lageplan ebenfalls aufgenommen.

Vor dem Gebäude werden die Feuerwehrebewegungsflächen mit Bodenmarkierungen gesichert. In direkter Nähe zu jedem Hydranten befindet sich eine Feuerwehrebewegungsfläche, die entsprechend dimensioniert ist.

Kenntnisnahme

Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Größe und Lage des Plangebiets auf S. 12 sind korrekt.

Stellungnahme wird gefolgt:

Die Ersatzbaustoffverordnung ab 01.08.2023 ist bekannt und wird eingehalten.

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (VwV-Boden)“ sowie die „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial, Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004 (RC-Erlaß BaWü)“ verlieren ab dem 01.08.2023 Ihre Gültigkeit. Zuvor durchgeführte Beprobungen und Einstufungen des Materials anhand der VwV-Boden bzw. des RC-Erlaß BaWü besitzen nach derzeitigem Stand nach dem 31.07.2023 keine Gültigkeit mehr. Eine Übergangsfrist ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>4.3 Der ausreichende Schallschutz ist im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 konkret nachzuweisen.</p> <p>4.4 Wir weisen auf die aktuelle Rechtsprechung hin, dass bei externen Ausgleichsmaßnahmen in der Offenlagebekanntmachung eine entsprechende Zuordnung der Flächen erforderlich ist.</p>	<p>Stellungnahme wird gefolgt: Aufnahme unter Hinweise Nr. 11.0.</p> <p>Kenntnisnahme: Ist bereits berücksichtigt.</p>
---	--

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
14.	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V. , Hr. Pilarski, Marderweg 29, 75391 Gechingen. - eingegangen am 11.05.2023	
	<p>Unsere Hauptpunkte betreffen das Wasserschutzgebiet samt Trinkwasserversorgung auch im Rahmen einer Havarie und den wirtschaftlichen Sinn dieses Projekts, dazu den Flächenverbrauch, den Bodenschutz, den Biotop- und Artenschutz und die Ausgleichsvorschläge. Darüber hinaus sind sowohl das Plangebiet als auch das angedachte Ersatzbiotop mit Feldlerchen praktisch voll besetzt. Weitere Unterpunkte betreffen Angaben der Jahresdurchschnittstemperatur und des Niederschlags, die Lithium-Problematik, das Löschwasser eine gerodete Hecke und die Landschaft. Klima, Wasserschutzgebiet</p>	<p>Anregung</p> <p><input type="checkbox"/> ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird Folge geleistet</p> <p><input type="checkbox"/> wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> textlich</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> zeichnerisch</p> <p><input type="checkbox"/> der weiteren Beteiligung am Verfahren</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Grundwasserneubildung Flächenverbrauch Mit Blick auf den aktuellen Flächenverbrauch von Baden-Württemberg lässt sich der angedachte Flächenverbrauch durch das Vorhaben Vor dem Wald II in Sulz am Eck mit 6,23 Hektar nicht vermitteln. Sulz am Eck (1.187 Hektar) standen 2021 rechnerisch 0,75 Hektar pro Jahr zu. Für Baden- Württemberg waren es 2021 6,2 Hektar pro Tag. Der Weg hin zu mehr Bodenschutz wird damit noch lange nicht eingeschlagen. Mit Blick auf das Koalitionsziel (2,5 Hektar pro Tag) stehen Sulz am Eck noch 0,3 Hektar pro Jahr zu. Ab spätestens 2035 gilt: Flächen-Netto-Null.</p> <p>Versiegelungsgrad Im Umweltbericht unter „4.2.3.3 Beurteilung des Planvorhabens“ (S. 21) wird von den 6,23 ha von 4,1 ha versiegelter Fläche gesprochen + 0,16 ha. verdichtete Rasenpflasterfläche mit einem Versiegelungswert von 0,33 = fast versiegelt. In der Klimabewertung tauchen nur die 4,1 ha auf. Die Pflasterfläche macht zwar nur 4% der versiegelten Fläche aus.</p> <p>Im Bereich „Vor dem Wald 1“ sieht es ähnlich aus: Bei 8ha wären das 0,32ha – zusammen 0,48ha. Der Boden darunter ist verdichtet, lässt Wasser kaum durch. Diese Fläche erhöht daher den Versiegelungsgrad. Der Versiegelungsgrad von 66% ist entsprechend auf etwa 70% nach oben zu korrigieren. Das ist ein kleiner Beitrag, der jedoch in der Summe zu berücksichtigen ist.</p> <p>Wird die dünne, nur 10-40cm mächtige Boden-/Deckschutzschicht fürs Grundwasser wie geplant abgetragen (siehe Geotechnisches Gutachten), ist kein Filtermedium (v.a. der humose Oberboden) mehr vorhanden. Selbst die Sorptionsfähigkeit des humosen Oberbodens ist nur „sehr gering bis gering“ - vgl. Angaben zur Bodeneinheit g3, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB).</p>	<p>Kenntnisnahme (politische Aussage) An der Umsetzung des GE Vor dem Wald II besteht ein öffentliches Interesse. Eine größere gewerbliche Entwicklung ist nicht nur aus gemeindlicher Sicht sinnig, sondern wurde bereits auf der Ebene des Regionalplanes entsprechend bestätigt. Auch im FNP ist ein Teil des vorliegenden Plangebietes enthalten. Mit Rücksichtnahme auf ein damals vermutetes Bodendenkmal wurde die GE- Fläche nicht wie eigentlich gewünscht abgegrenzt.</p> <p>Kenntnisnahme An der zitierten Stelle ist angegeben, dass eine Fläche von ca. 4,1 ha neu versiegelt wird. Weiterhin ist angegeben, dass Wege und Parkierungsflächen für Pkw, auf einer Fläche von 1.600 m², mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind. Ein Versiegelungswert von 0,33 ist nicht angegeben. Ggf. ist hier gemeint, dass der Boden im Bereich der Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen eine Wertstufe 0,33 aufweist. Dies ist allerdings an anderer Stelle im Umweltbericht aufgeführt (4.2.2.3, S. 29). Voll versiegelte und teilversiegelte Flächen sind hinsichtlich des Versiegelungsgrads unterschiedlich zu bewerten, da z. B. Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe) teilweise erhalten werden können. Dies ist auch für klimatische Funktionen der Fall; Rasengitterflächen nehmen eine, wenn auch geringfügige klimatische Ausgleichsfunktion wahr.</p> <p>Kenntnisnahme: Das evtl. leicht belastete Hofflächenwasser wird mit dem Schmutzwasser in den öffentlichen Mischwasserkanal geleitet.</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Wird also vorher kein Öl abhaltender Belag mit entsprechender Abwasserreinigung aufgebracht, würde Regen die immer mal wieder auftretenden Öltropfen direkt Richtung Trinkwasserquelle spülen. Das Wasser dränge somit ungereinigt in den Karstkörper des Oberen Muschelkalks der Wasserschutzzone IIIb! ein.</p> <p>Die jetzige Version verstieße gegen die Rechtsverordnung dieses Wasserschutzgebiets für die Zone 3 B 5.), dem (fahrlässigen) Einbringen (hier passiv) wassergefährdender Stoffe in den Untergrund. Wir gehen daher von Ihrer bauplanlichen Korrektur und 70% Versiegelungsgrad aus.</p> <p>Im Umweltbericht auf Seite 22 oben (2. Satz) steht im Zusammenhang mit der Grundwasserneubildung, dass „...<i>Teile des Wasserschutzgebietes bereits versiegelt sind.</i>“ Betrachten Sie bitte den Gesamtzusammenhang der Summe aller Details. In den vorliegenden Schriftstücken sind sie die Fakten teils veraltet, teils lückig und fehlerhaft. Einige davon legen wir Ihnen hier noch dar.</p> <p>Passives Aufheizen einer empfindlichen Kaltluftbildungsfläche <i>„Insgesamt kommt dem Plangebiet für das Schutzgut Klima/Luft eine hohe Bedeutung zu. Es ist empfindlich gegenüber einer Verringerung der Kaltluftbildungsfläche einzustufen.“</i> Im Umweltbericht werden auch durch die langwellige Wärmeabstrahlung „<i>erhebliche Veränderungen des lokalen Mikroklimas</i>“ erwartet. Allerdings wird dies nicht bei der verringerten Grundwasserneubildung berücksichtigt. Mehr versiegelte, schnell aufheizende Fläche bedeutet mehr Hitze und Trockenheit für die Umgebung insbesondere im Sommer. <input type="checkbox"/> Solar- und Gebäudeflächen heizen sich besonders bei Sonnenschein viel schneller und stärker auf als Felder. Die Luft dehnt sich dort stärker aus, steigt dort schneller nach oben. Dadurch entsteht ein Luftstrom, ein Sog aus der Umgebung. Das bedeutet mehr bodennahen Wind. Der Tau verdunstet schneller. Die Pflanzen bekommen mehr Wasserstress. Für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das dort reduzierte Erträge. Mehr Wärme in</p>	<p>Kenntnisnahme Aus ökologischer Betrachtung stimmt diese theoretische Annahme.</p> <p>Die Prognosen hinsichtlich der reduzierten Grundwasserneubildung können nicht nachvollzogen werden. In den aktuellen Zeiten des Klimawandels werden derart viele Beobachtungen gemacht und Szenarien aufgestellt, deren Realisierungswahrscheinlichkeit nicht als Grundlage für diesen Fall nicht angebracht erscheint</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>benachbarten Bereichen dieses Wasserschutzgebiets bedeutet also mehr Verdunstung des Niederschlags, welcher potenziell der Grundwasserneubildung dient.</p> <p>Wir schließen daraus: Die Summe reduzierter Grundwasserneubildung in diesem Wasserschutzgebiet wäre also weit mehr als 1,2% bzw. 3,7%!</p> <p>Temperatur- und Niederschlagsangaben Im Zuge der Klimaerwärmung und verringerter Niederschläge gewinnen Wasserschutzgebiete eine zunehmende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung insgesamt. Die angegebene mittlere Jahrestemperatur von 7,5-8,0°C dürfte veraltet sein. Der Niederschlagsbereich zwischen 670 und 1500mm ist irreführend. Die nächsten Wetterstationen sind in Herrenberg und Neubulach-Oberhaugstett – jeweils etwa 7-8km entfernt. In Herrenberg, wo die Niederschlagsmessungen erst im Februar 2015 begannen, waren es laut wetterkontor.de im Schnitt der vergangenen 7 Jahre 697 mm, in Oberhaugstett 738mm im Schnitt der letzten 10 Jahre. Im Schnitt der letzten 18 Jahre gab es in Oberhaugstett 762,2mm Wasser. Die Jahresdurchschnittstemperatur betrug im Schnitt der letzten 10 Jahre in Oberhaugstett 9,23°C. Das ist erheblich wärmer als die veranschlagten 7,5-8,0°C! Entsprechend höher fällt die Verdunstung aus und verringert netto die Grundwasserneubildung erheblich. Im Pariser Weltklimaabkommen (Paris agreement) wurde das 2-Grad-Ziel im Vergleich zur vorindustriellen Zeit verhandelt. Der hier ermittelte Fehler – vermutlich im Vergleich zur Periode 1961-1990 liegt bei 1,23-1,73°Kelvin! - bei gesunkenen Jahresniederschlägen! Kritisch auf die Schüttmenge der Sulzer Quellen im Sommer wirken sich besonders die inzwischen regelmäßig auftretenden 2-3-monatigen Trockenperioden aus. Die ausgeprägte Kronentrocknis an Buchen in unserer Region in nie zuvor gekanntem Ausmaß ist ein überdeutliches Warnsignal, mit unserem Grundwasser und dessen Neubildung pfleglich umzugehen. Die Buchen und teilweise sogar Tannen kamen mit ihren tiefen Wurzeln nicht mehr an ausreichend Grundwasser. Der Klimawandel führt bei uns zu einer Wasserknappheit, die sich vermutlich noch gravierender auswirkt als der Temperaturanstieg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	-----------------------------

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

Da sich die Polarregionen im Vergleich zu den Tropen besonders stark erwärmen, sind dann die Jet-Streams relativ statisch und es kommt zu wenig Wetterwechsel. Im Nordsommer ist das bei uns besonders stark ausgeprägt.

Herrenberg		Oberhaugstett/Neubulach		
	Jahresniederschlag	Jahr	Jahresniederschlag	Jahresdurchschnitts-Temperatur
2016	683 mm	2005	634,2 mm	8,1 °C
2017	719,9 mm	2006	711,5 mm	8,6 °C
2018	647,3 mm	2007	877,8 mm	8,8 °C
2019	781,2 mm	2008	808,4 mm	8,3 °C
2020	647,2 mm	2009	897 mm	8,4 °C
2021	766,9 mm	2010	721 mm	7,3 °C
2022	633,2 mm	2011	604,8 mm	9,2 °C
		2012	835,2 mm	8,5 °C
Durchschnitt	697,0 mm	2013	793,5 mm	8 °C
		2014	751,2 mm	9,6 °C
1.1.-30.4.2023	204,2 mm	2015	640,1 mm	9,5 °C
auf 2023 hochgerechnet: ~600-700mm		2016	735,8 mm	8,8 °C
		2017	765,5 mm	8,9 °C
Die Niederschlagsmessungen begannen in Herrenberg erst im Februar 2015		2018	713,3 mm	9,9 °C
		2019	775,9 mm	9,4 °C
		2020	643,4 mm	9,8 °C
		2021	868,4 mm	8,3 °C
		2022	692,6 mm	10,1 °C
		1.1.-30.4.2023	250,7 mm	
	2018-2022	5 Jahre	738,7 mm	9,5 °C
	2013-2022	10 Jahre	738,0 mm	9,23 °C
	2005-2022	18 Jahre	762,2 mm	8,86 °C

Wie hat sich seit Beginn des Baus „Vor dem Wald“ im Jahr 2000 die Schüttung der Quellen, also seit 1999 verändert? Ihr Verlauf in Abhängigkeit der Niederschläge und Temperaturen könnte mehr Aufschluss über die Auswirkungen einer Gewerbegebietserweiterung geben.

Retentionsfläche, versickerndes Niederschlagswasser

10% des Jahresniederschlags auf den betreffenden Flächen müssen aufgefangen werden können. Sofern das bestehende Retentionsbecken nur wenig mehr als die versiegelten Flächen „Vor dem Wald“ bedient, bedeutete dies, dass eine weitere

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme.

Die Infrastruktur in der Wasenstraße und um das RRB werden ertüchtigt. (siehe unten zu **Widersprüchliche Angaben, über die Ableitung des Niederschlagswasser**)

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Retentionsfläche eingerichtet werden müsste. Das bedeutet weiteren Flächenbedarf, der hier nicht berücksichtigt ist. Im Planentwurf fehlt die Berechnungsgrundlage dazu. Ist also wirklich geplant, Abwässer in eine Retentionsanlage einzuleiten, wo das Wasser weitgehend unbehandelt versickert und/oder verdunstet? Der Aussage „Das Entwässerungskonzept wird im Zuge der Bauantragsplanung erarbeitet und mit der Stadt Wildberg bzw. den zuständigen Behörden abgestimmt“ (BP „Vor dem Wald II“ Begründung, S. 9) ist uneingeschränkt zuzustimmen.</p> <p>Im Abwägungsprotokoll vom 30.3.2023 S.13 werden ein Entwässerungsplan samt hydraulischer Berechnung verlangt. Die Stadt Wildberg komme dem zum gegebenen Zeitpunkt nach. Diesen Zeitpunkt sehen wir für jetzt zum Zeitpunkt der Phase Stellungnahmen gegeben. Es ist baulich relevant, da es eventuell zusätzlicher Flächen bedarf und weiterer Ausgleichsmaßnahmen bedarf. Es ist zudem nicht sicher, ob die wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird. Ohne diese könnte dieses Gewerbeprojekt beendet sein.</p> <p>Widersprüchliche Angaben, wo das Niederschlagswasser hin soll Die Angaben zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser im Zuge des Betriebes der Logistikhalle sind unklar bzw. widersprüchlich. So wird in der Begründung zu Vor dem Wald II unter 6.6 Flächen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf eine bestehende Retentionsanlage auf der anderen Seite der Wasenstraße verwiesen. Im Anschluss folgt: „Die aus dem Plangebiet anfallenden Abwässer können in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet und über diesen dieser Anlage zugeführt werden. (siehe dazu auch Hinweise der Planungsrechtlichen Festsetzungen 6.0 Entwässerung und Betriebswasseranlagen)“ Ein „Kapitel 6.0“ gibt es in der Begründung nicht, somit auch keine Festsetzungen zur „Entwässerung und Betriebswasseranlagen“.</p> <p>Im Umweltbericht 4.4 Emissionen, Abfälle und Abwasser, Energieerzeugung steht im ersten Absatz „Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Netze. Abwasser und Regenwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz (Mischwasser) zugeführt. Die maximale Einleitmenge von Regenwasser ist auf 360 l/s begrenzt, größere Abflüsse sind auf dem Grundstück zurückzuhalten. Dies</p>	<p>Die wasserrechtliche Genehmigung / Entwässerungsantrag ist eingereicht. Das Konzept wurde bereits mit der Stadt Wildberg und Herrn Lampe vom LRA vorbesprochen und miteinander erörtert.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Die bestehende Retentionsanlage auf der gegenüberliegenden Seite wird für das gesamte Dachflächenwasser des Baugebiets herangezogen. Hierfür wird die Infrastruktur in der Wasenstraße und um das RRB ertüchtigt. Nur das Schmutzwasser und das Hofflächenwasser, welches nicht in das RRB geleitet werden darf, werden in das bestehende, öffentliche Kanalnetz geleitet. Weitere Details sind dem wasserrechtlichen Antrag bzw. Entwässerungsgesuch von BIT zu entnehmen,</p> <p>Die bestehende Retentionsanlage wird für das Dachflächenwasser genutzt, indem dieses über eine separate Haltung der Anlage zugeführt wird. Auf das mittlerweile vorliegende Entwässerungskonzept wird hingewiesen.</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p><i>erfolgt im vorliegenden Fall durch den Einsatz eines Stauwasserkanals.“ Nun soll doch nicht die bestehende Retentionsanlage auf der anderen Seite der Wasenstraße genutzt (vgl. Angaben im Unterkap. 6.6 der Begründung zum BP), sondern das Abwasser sowie Regenwasser werden ins öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden (ggf. Rückhalt in einem Stauwasserkanal).</i></p> <p>Kontaminiertes Löschwasser ist auch hier nicht thematisiert. Wohin soll es ebenfalls abgeleitet werden? in die kommunale Kläranlage?</p> <p>LKW-Stellplätze, Tankstelle In der Begründung zum Projekt in Punkt „6.7.2. Grundwasserschutz / Gewässerschutz“ auf S. 9 heißt es: <i>„Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind LKW-Stellplätze wasserundurchlässig auszuführen, das von diesen Flächen abfließende Niederschlagswasser soll an die bestehende Mischwasser-Kanalisation angeschlossen werden. Möglicherweise auslaufende Gefahrenstoffe werden über einenausreichend dimensionierten Ölabscheider aufgefangen.“</i> Offensichtlich gehen die Betreiber der Logistikhalle davon aus, dass es allenfalls zu (Diesel-)Öl-Unfällen kommen kann und nicht zu einem Brandfall im Zusammenhang mit den Akkus (s.o.).</p> <p>Auf S. 8 der Begründung steht <i>„Ein Teil zur effizienten Logistik ist es, ankommende LKWs vor Ort waschen und tanken zu können. Daher sind Waschanlagen und Tankstellen zulässig.“</i> Wieso reicht bereits der Wunsch zur Errichtung solcher Anlagen für ihre Zulässigkeit aus?</p>	<p>Die Entwässerung des Baugebiets wird über 3 unterschiedliche Systeme abgeführt. Schmutz- und Hofflächenwasser wird in die bestehende, öffentliche Kanalisation eingeleitet. Das Dachflächenwasser wird in das RRB auf der gegenüberliegenden Straße geleitet. Durch die Einbindung / Ertüchtigung des bestehenden RRB entfällt die Rückhaltung des Regenwassers auf dem Baugebiet</p> <p>Für die Rückhaltung von verwendetem Löschwasser ist eine „abgesenkte“ Bodenplatte geplant. Dort sammelt sich das Löschwasser und wird von dort fachgerecht entsorgt.</p> <p>Die weitere Reinigung des kontaminierten Abwassers ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (Beschreibung siehe Seite davor) Sicherheitsvorkehrungen im Fall eines Unfalls sind von Seiten des Vorhabenträgers zu gewährleisten.</p> <p>Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein Brandschutzkonzept liegt vor. Der Brandschutz und die Sicherheitstechnik erfüllen höchste Ansprüche.</p> <p>Kenntnisnahme: Der Zulässigkeit zu Tankstellen und Waschanlagen geht nicht ein Wunsch voran, sondern vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die LKWs vor Ort zu versorgen. Indem Tanken und Pflege am Logistikstandort möglich werden können, wo</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Löschwasser Im Umweltbericht im letzten Absatz des Unterkapitels 4.2.3.3 wird prognostiziert, dass „Schadstoffeinträge in das Grundwasser ... daher im Normalbetrieb nicht zu erwarten“ sind. Was wird für den unnormalen Betrieb (v.a. Brandfall) prognostiziert? Es mag für den Brandfall ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Jedoch ist nicht aufgeführt, wo dieses Löschwasser aufgefangen würde. Wie und wo würde das Löschwasser aufgefangen und umweltgerecht entsorgt? Da das Plangebietes in einer Wasserschutzzone IIIb liegt, ist diese Frage umso dringlicher zu klären. Es ist lediglich beschrieben, dass das Niederschlagswasser auf die Dachfläche ins Retentionsbecken im bestehenden Gewerbegebiet gegenüber geleitet würde. Ein Retentionsbecken stellt jedoch keinen wesentlichen Filter für hochgiftige Trinkwasser gefährdende Stoffe dar. Nach unseren Einschätzungen dürften für Schuon 1 um die 100-150m³ Löschwasser oder gar mehr vorzuhalten sein. Genaue Angaben wurden uns auf Anfrage bislang vorenthalten. Es dürfte davon ausgegangen worden sein, dass während der Löscharbeiten noch viele m³ Wasser zusätzlich zum Löschen gebracht werden. Ein Teil dürfte wohl verdampfen. Eine Berechnung liegt uns nicht vor. Wir müssen daher davon ausgehen, dass der verdampfende Teil unbedeutend gering ist. Eine Auffangvorrichtung fanden wir nicht. Es wäre zu prüfen, ob diese fehlt und noch zu bauen oder nachzubessern wäre. Fürs neue Gebäude müssten dann auf der vorigen Schätzbasis mindestens 200-300m³ eher 400m³ Löschwasser wirksam aufgefangen werden. – Das wären auf 40.000m² verteilt nur 1cm Wasserstand. - eigentlich sehr wenig, aber vielleicht ausreichend, um einen beginnenden Brand fürs erste in Griff zubekommen. In der Rechtsverordnung für dieses Wasserschutzgebiet sind in der Schutzklasse IIIb laut Punkt 6 das Errichten und Betreiben wassergefährdender flüssiger Stoffe verboten. 6d) begrenzt die Ausnahme auf 40.000 l = 40m³ für unterirdische Lager und 100.000 l = 100m³ für oberirdische Lager.</p>	<p>ohnehin das Be- und Entladung erfolgt, vermeidet man zusätzliche Fahrten und schont damit die Umwelt. In der Planung ist keine Tankstelle vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme: Li-Batterien sind keine wassergefährdenden Stoffe. Die zurückzuhaltende Löschwassermenge ergibt sich sodann aus der WGK des „Stoffs“ und der Menge. Demnach wären keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Dennoch haben wir nun zusätzlich bei Goldbeck eine WHG Folie für die gesamte Hallenfläche geordert, die ein durchsickern von Löschwasser durch die Bodenplatte verhindert. Die Bodenplatte wird abgesenkt so dass sich eine dichte und zusätzlich abgesicherte Rückhaltung für Löschwasser ergibt. Damit gehen die Schutzmaßnahmen über die gesetzliche Anforderung hinaus.</p> <p>Nach geometrischer Prüfung werden ca. 20.600 m² um 0,05 m abgesetzt. Hieraus errechnet sich über alle 3 Hallen ein Volumen von ca. 1.030 m³. Siehe Plan.</p>
--	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Die Lithium-Ionen-Akkus sind zwar in kleineren Behältern gelagert, jedoch in Elektrolyt-Flüssigkeit. In stabilem Zustand greift diese Einschränkung nicht. Das ändert sich jedoch, sobald schadhafte Lithium-Ionen-Akkus in Brand geraten und dieser Brand gelöscht wird. Zusammen mit dem Löschwasser entsteht dann eine größere Menge hoch toxische, wassergefährdende Flüssigkeit. Ihr Behälter ist nun zunächst die Halle. In dieser finden sich nach kurzer Zeit des intensiven Löschens z.B. 200m³ trinkwassergefährdendes Löschwasser, die weder ins Grundwasser geraten noch dort gelagert werden dürfen. Maximal erlaubt sind nur bis zu 100m³.</p> <p>Auch vorübergehendes Lagern bedeutet Lagern. Auch die Nasslager für Sturmholz sind vorübergehend gedacht und müssen als Lager genehmigt werden. Mit biologisch nicht abbaubaren Stoffen kontaminiertes Wasser, wie es hier der Fall wäre, darf nach Punkt 11.) auch nicht in oberirdische Gewässer geleitet werden.</p> <p>Mit einem solchen Fall ist zu rechnen, sonst gäbe es gewiss nicht die Empfehlung oder gar Auflage, einige m³ Löschwasser vorzuhalten.</p> <p>Dieser potenzielle Brand geschähe in einem Wasserschutzgebiet, welches der Trinkwasserbildung für die Stadt Wildberg dient. Schwappt Löschwasser über die Auffangvorrichtung, fließt es auf die Sulzer Trinkwasserquellen zu und in die FFH-geschützten Auen des Agenbachs und der Nagold.</p> <p>Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausreichend viele Giftstoffe des Löschwassers unterwegs bis zur Quelfassung vom durchflossenen Gestein gebunden werden. Hier keine solide Absicherung vorzuhalten und diese regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, wäre grob fahrlässig.</p> <p>Es mag üblich sein, dies erst in der Baugenehmigung zu behandeln. Unserer Auffassung nach ist dieser Punkt so riskant und hat eine potentiell so weitreichende Wirkung auf die lokale Bevölkerung und die Flora und Fauna der Fließgewässer talabwärts, dass es schon in der Vorprüfung zu begutachten ist. Dieses Projekt ist in dieser Form an diesem Standort unserer Rechtsauffassung nach allein schon nach diesem Aspekt unzulässig.</p>	<p>Informationen von Herrn Scharf - Arbeitsschutz- und Gefahrgutexperte, Mai 2023</p> <p>Für eine Lagerung greift u.a. das Gefahrstoffrecht mit TRGS 510 und die AwSV. Und in diesen Vorschriften kommen Lithiumbatterien nicht vor.</p> <p>Mit der absenkbaren Bodenplatte wird sichergestellt, dass kein Löschwasser in das Grundwasser gelangen wird.</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Die 3-dimensionale Beschichtung soll sowohl mit den derzeit gängigen Flüssigelektrolyten als auch mit Feststoffbatterien funktionieren, die als der nächste große Schritt in der Akkutechnik von E-Autos gelten. Auch die Sicherheit und die Langlebigkeit von Akkus soll mit SALD verbessert werden. Die Sald-Technologie lädt den Akku 5 mal so schnell wie bisher und ermöglicht Reichweiten von über 1000km. Damit dürfte der Bedarf an Lagern für Lithium-Ionen-Batterien erheblich sinken.</p> <p>Natrium-Ionen-Akkus Der chinesische Zulieferer CATL (Contemporary Amperex Technology Limited), der unter anderem Mercedes beliefert, plant mit der Massenfertigung von Natrium-Ionen-Akkus schon 2023 zu beginnen. Die Anode des Akkus besteht nur aus Kohlenstoff, die Kathode aus Natrium, Mangan, Eisen, Kohlenstoff und Stickstoff. Auf teure und seltene Rohstoffe wie Lithium, Kobalt, Kupfer und Nickel kann verzichtet werden. Natrium ist sehr viel häufiger vorhanden (unter anderem als Abfall beim Kalibergbau), leichter zu gewinnen und energieärmer zu verarbeiten. Das kommt der CO2-Bilanz zugute. Ein solcher Akku wäre nachhaltiger, kostengünstiger, weniger brennbar, leistungsfähiger im Winter und besser schnellladefähig. Für diese Akkus würden externe Lagerhallen vermutlich nicht mehr benötigt. Die Frage des Restrisikos erübrigt sich im Hinblick auf die Feststoffakkus, deren Massenfertigung ab 2025/2026 erwartet wird. Spätestens dann ist ein Ende des geplanten Lagers für Lithium-Ionen-Akkus absehbar und dieses Geschäftsmodell nicht mehr tragfähig.</p> <p>Feststoffakkus verzichten auf flüssige Elektrolyte. Sie haben eine höhere Energiedichte, sind kleiner, weniger komplex und günstiger herzustellen. Mehrere deutsche Autohersteller investieren jeweils hunderte Millionen € in diese Technologie.</p> <p>Aluminium-Schwefel-Akku Dieser kommt ohne teures Lithium aus, sind sehr viel günstiger herstellbar. Die Elektroden bestehen aus Schwefel und Aluminium. Als Separator dazwischen dient flüssiges Chloraluminat-Salz. Die Batterie kann im Falle einer Überhitzung nicht in Brand geraten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Quellen: https://www.autobild.de/artikel/e-auto-akku-batterie-technik-fortschritt-kosten-recycling-16202315.html vom 17.12.2022</p> <p>Feststoffakkus: https://www.autobild.de/artikel/e-auto-feststoffakku-akkutechnologie-langstrecke-technik-elektroauto-16557999.html</p> <p>Brandgefahr Lithium-Ionen-Akkus können in Brand geraten durch Stöße, Hitze ab ~60°C, stärkere elektrische Spannungen, sowie durch mechanische Beschädigung. Von der Möglichkeit einer solchen mechanischen Beschädigung ist selbst in einem vollautomatisierten Betrieb auszugehen. Dann ist es entscheidend, wie schnell die Sicherheitssysteme reagieren und anspringen. Einem Vollbrand kann ein Schwelbrand vorausgehen. Brände an Lithium-Ionen-Batterien treten immer wieder auf. Hinsichtlich des Brandschutzes gibt es bislang nur Vorgaben und Richtlinien von Versicherungen und Empfehlungen von der Feuerwehr, keine detaillierten gesetzlichen Vorschriften. Die Feuerwehr weist beim Brand von Lithium-Ionen-Akkumulatoren unter anderen auf folgende Risiken hin:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verätzungen durch entstehende Flusssäure und Phosphorsäure im entstehenden Nebel• Zersetzung der Zelle(n) und Kettenreaktionen die sich auf die gesamte Batterie ausweiten ab 130 °C Oberflächentemperatur, bei Überladung oder mechanischer Beschädigung. Dann entsteht ein giftiger, ätzender weiß/gräulicher Nebel, der sich in einer Stichflamme entzünden kann. Bestandteile des Nebels: Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure, HF) und Phosphorsäure (H3PO4)• Abhängig von der Art der Zelle kann diese auch ohne Sauerstoff (weiter-)brennen.• Bei längerem Kontakt mit Wasser (z.B. bei Überflutung) kann Wasserstoff entstehen.	<p>Kenntnisnahme: Ein Brandschutzkonzept liegt vor.</p>
--	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<ul style="list-style-type: none">• Läuft die Elektrolytflüssigkeit aus, entsteht bei Kontakt mit Wasser Flusssäure.• In der Elektrolytflüssigkeit ist das Salz Lithiumhexafluorophosphat (LiPF₆) in einem Lösungsmittel gelöst. Lithiumhexafluorophosphat besitzt die Wassergefährdungsklasse 3! Bei Austritt auf unbefestigtem Untergrund oder in ein Gewässer ist die entsprechende Behörde zu benachrichtigen.• Die Zelle auch nach „Feuer aus“ ist mehrere Stunden in regelmäßigen Abständen mit Wasser zu benetzen, um weitere Zersetzung der Zelle zu unterbinden - bei intensiven Bränden oder großen Zellen bis zu 24 Stunden. Eine interne Zersetzung ist mit einer Wärmebildkamera nicht erkennbar!• <p>Quelle: Einsatzleiterwiki - Lithium-Ionen-Akkumulatoren https://sync.einsatzleiterwiki.de/doku.php?id=cbrn:chemisch:klasse_9:stoffe:lithium-ionenakkumulatoren</p> <p>Weitere Sicherheitsaspekte von Lithium-Ionen-Akkus Die zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten keine Gefährdungsbeurteilung zur Lagerung und Verladung der Akkus, sondern nur pauschalierende Aussagen wie z.B. „Der Brandschutz und die Sicherheitstechnik erfüllen höchste Ansprüche“. (BP „Vor dem Wald II“ Begründung, S. 7) Lithium-Ionen-Akkus fallen nicht unter die Gefahrstoffverordnung. Grundsätzlich sind sie jedoch wie ein Gefahrstoff zu behandeln. Nach dem Regelwerk zur Beförderung gefährlicher Güter sind Lithium-Ionen-Akkus als Gefahrgut einzustufen und gehören zur Gefahrgutklasse 9 (ADR-Unterklasse M4 Lithiumbatterien). Es besteht Brand- und Explosionsgefahr, wenn durch Beschädigungen z.B. beim Verladen im Innern des Akkus ein Kurzschluss entsteht. Bei unkontrollierter Freisetzung der Energie kann sich der Akku auf mehrere hundert Grad Celsius erhitzen. Für das Löschen des sich häufig schnell ausbreitenden und schwer löschbaren Feuer werden große Mengen an Wasser (siehe Schutzgut Wasser) benötigt. Pulver ist nicht, Schaum nur bedingt geeignet. Das Löschwasser ist in der Regel stark kontaminiert, es kommt zur Freisetzung von wassergefährdenden und krebserregenden Stoffen sowie Pyrolyseprodukten (Schwermetalle und ätzende Säuren wie Phosphine und Flusssäure).</p>	<p>Informationen von Herrn Scharf - Arbeitsschutz- und Gefahrgutexperte, Mai 2023) Sprinkler als Teil der Löschtechnik werden vom Fachplaner berechnet, vom Brandschutzgutachter im Brandschutzkonzept berücksichtigt und bei der Abnahme durch den Prüfsachverständigen auf Richtigkeit geprüft. Aus der Dimensionierung der Sprinkler ergibt sich eine konkrete Löschwassermenge und für die Rückhaltung wird der Wasserfluss von 2 Stunden zugrunde gelegt, wobei von einer 50-prozentigen Verdampfung beim Löschen ausgegangen wird.</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Es ist auf jeden Fall eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, aus der sich dann gegebenenfalls weiterer Planungsbedarf insbesondere hinsichtlich der umweltgerechten Entsorgung der Löschwassermengen ergibt. Auf Wikipedia sind unter Lithium-Ionen-Akkumulator mehrere unterschiedliche Typen von Lithium-Ionen-Akkus beschrieben.</p> <p>Da sich selbst die Lithium-Ionen-Akkus noch weiter entwickeln, gehen wir davon aus, dass im Lager verschiedene Varianten gelagert würden. Das erhöht die Variabilität und Vielfalt entstehender hoch giftiger Substanzen. Versicherungen schreiben für solche Lagerhallen als Mindestanforderungen Sprinkler vor, ohne dass sie in einem Ernstfall auf Tauglichkeit geprüft wurden. In einem Brandfall kann manches schief gehen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass Sensoren nicht richtig funktionieren, • ein entscheidendes Kabel durchschmort, • die feinen Düsen der Sprinkleranlagen verkalkt sind oder vorzeitig durch Hitze oder andere Einwirkung in ihrer Funktion versagen, • ein defekter Lithium-Ionen-Akku eingelagert wird, ohne dass er als schadhaft erkannt wird und sich selbst entzündet oder ausläuft. Durch die vorhandene Luftfeuchtigkeit bildet sich ein Nebel von Flusssäure, was die Brandgefahr noch erhöht • Oder es wird ein Brand so gelöscht, dass die Wärmebildkameras „Brand aus“ anzeigen, der Brand schwelt weiter, entzündet sich neu und es ist nicht mehr genügend Löschwasser in den Tanks, um den wiederaufflammenden Brand zu löschen. <p>Die Folge des Löschsystems in nur einem dieser sicherlich leicht erweiterbaren möglichen Brandursachen hätte ein Abbrennen des ganzen Lagers zur Folge mit all den giftigen Dämpfen, die in die nahe Umgebung samt Naturschutzgebieten und Sulz am Eck und das umgebende Wasserschutzgebiet gerieten.</p> <p>Der Rauch dürfte sich großteils in der näheren Umgebung niederschlagen und mit den nächsten Regengüssen ins Grundwasser gelangen und dieses ungenießbar verunreinigen.</p>	<p>Kenntnisnahme: Ein Brandschutzkonzept liegt vor.</p> <p>Für die Rückhaltung von verwendetem Löschwasser ist eine „abgesenkte“ Bodenplatte geplant. Dort sammelt sich das möglicherweise kontaminierte Löschwasser und wird von dort fachgerecht entsorgt. Mit neueren Entwicklungen werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt einhergehen. Darauf muss selbstverständlich frühzeitig reagiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es allerdings nicht möglich, auf zukünftige Technologien einzugehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Die genannten Sicherheitsvorkehrungen halten wir bei weitem für unzureichend. Hinzu kommt das Löschwasser, für das hier keine hinreichenden Auffangvorrichtungen aufgeführt sind – und das in einem Trinkwasserschutzgebiet!</p> <p>Flächenverbrauch Der anhaltende Flächenverbrauch ist das negative Leit(d)kriterium für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine nachhaltige Entwicklung muss die Reduzierung des Flächenverbrauchs in den Vordergrund stellen. Ein besonders negatives Beispiel ist dieses Gewerbegebiet für ein einziges Speditionsunternehmen auf einer exklaveartigen Fläche. Das Recht jeder Gemeinde, ihre städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern, ist Teil des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Es ist gut und wichtig, was für die jeweilige Gemeinde von ihr selbst entschieden wird, wie ihre eigene angemessene und zukünftige Planung aussieht. Dabei sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Hierzu zählen die Bestimmungen zum Natur-, Arten-, Boden- und Grundwasserschutz. Diese dienen dem Erhalt der Lebensgrundlagen für uns und unsere nachfolgenden Generationen. Eine intakte Umwelt ist entscheidend für unsere Qualität und die Zukunftsfähigkeit unserer Region. Die Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates haben eine große Verantwortung übernommen, der sie gerecht werden müssen. Hierzu zählt, sich eingehend mit den Details der Planungen zu befassen und welche Auswirkungen sich hieraus auf unseren Naturhaushalt und unsere Boden- und Wasservorräte ergeben könnten. Nicht nur die Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen ist hier zu berücksichtigen, sondern die langfristigen Folgen für die Menschen, die Natur und Umwelt.</p> <p>Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1) und gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Planung an dieser Stelle gingen bereits Voruntersuchungen hinsichtlich anderer Standorte voraus. Die Wahl an diesem Standort wurde bereits ausreichend begründet. Eine größere gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle ist nicht nur aus gemeindlicher Sicht sinnig, sondern wurde bereits auf Ebene des Regionalplanes entsprechend bestätigt. Ein Großteil der vorliegend geplanten Gewerbeentwicklung der Fa. Schuon ist im Regionalplan bereits als Planfläche enthalten. Das nähere Umfeld ist frei von regionalplanerischen Restriktionen wie Grünzäsuren, Grünzüge, Flächenbilanzen, Mindestflure o.ä.. Eine standörtliche Entwicklung entspricht zudem den regionalplanerischen Grundsätzen für die Region Nordschwarzwald, wie bspw. der Schaffung von Arbeitsplätzen in entsprechender Art und Zahl, die Gewährleistung einer schnelle Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (hier durch die K4355, K1023, K1030 und L1362 in den Verdichtungsraum Herrenberg bis in den Ballungsraum Stuttgart) oder die Möglichkeit zur Anbindung an bestehende an vorhandene Standorte gewerblicher Entwicklung (hier mit dem vorhandenen Gewerbegebiet „Vor dem Wald“ aus 2000).</p> <p>Logistikanlagen sind in Mischgebieten auf Grund des damit verbundenen Anlieferverkehrs und der damit verbundenen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur nicht sinnvoll anzusiedeln. Wo möglich hat Schuon auch schon Bestandsflächen umgenutzt. Beispielsweise mit der Umnutzung der ehemaligen Möbelfabrik Wössner in Sulz a.N. in einen Lagerstandort. Eine ähnliche Möglichkeit bietet sich derzeit nicht und in einem Bestandsgebäude können die hier</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf muss daher nachvollziehbar dargestellt und begründet sein. In den ausgelegten Planunterlagen samt Begründung fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Darstellung nicht bebauter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebieten, sowie nicht bebauter und nicht genutzter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen im nicht beplanten Bereich einschließlich betrieblicher Reserveflächen. • die Darstellung von Flächen mit Nutzungspotentialen für gewerbliche Anlagen in anderen Bestandsgebieten. • die Darstellung der Beteiligungen an interkommunalen Gewerbegebieten • die Darstellung und Begründung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen • die Darstellung und Begründung des zusätzlichen Flächenbedarfs für Neuansiedlungen unter Darlegung der Berechnungsmethode der Flächenbedarfsprognose <p>Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung von Grünland für Viehfutter, d.h. von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen vor. Die Begründung, Batterietechnik für Elektrofahrzeuge bereit zu stellen, die anderswo gefertigt werden und für die andernorts die Wertschöpfung betrieben wird, kann nicht überzeugen. Der moderne Lagerbetrieb wird voll-automatisiert erfolgen.</p> <p>Es ist nicht garantiert, dass eine nennenswerte Anzahl Arbeitsplätze geschaffen wird, die einen auskömmlichen Verdienst garantieren. Es entstehen keine wohnortnahen Arbeitsplätze. Es ist mehr als fraglich, ob die LKW-Fahrer überhaupt bei der Firma Schuon angestellt sind. In der Mehrzahl dürfte es sich um selbständige Fahrer handeln. Es ist nicht dargestellt wie gesichert wird, dass die Firma Schuon langfristig so viel Gewerbesteuer bezahlt, dass dies einen irreversiblen Eingriff in Natur und Landwirtschaft rechtfertigt. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Die Festsetzungen sehen keine Maßgaben für Dachbegrünung vor. Diese ist technisch auch unter den gesetzlich vorgeschriebenen PV-Modulen möglich. Fassadenbegrünungen funktionieren im Industriebau erfahrungsgemäß kaum, so wie das Beispiel des Speditionsgebäudes Schuon Waldstraße 7 zeigt.</p>	<p>nun vorgesehenen sehr hohen Standards an Umwelt und Brandschutz nicht dargestellt werden. Insofern ist diese Maßnahme deutlich besser für die Umwelt als eine Bestandsgebäude. Andere Flächen als die nun geplante Fläche waren in der Region von keiner Stadt/ Gemeinde verfügbar – schon gar nicht mit einer solch guten und damit umweltschonenden Verkehrsanbindung.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Eine Dachbegrünung von 300m² wird als Pflanzgebot (Pfg6) festgesetzt. Im Vordergrund steht die Installation einer PV-Anlage. Der Bauherr verpflichtet sich zu einer Installation einer PV-Anlage mit einer Leistung von 900 kWp (3facher Wert der Mindestanforderung). Eine noch großzügigere Belegung mit PV-Modulen wird geprüft. Darüber hinaus wird außerdem eine</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Mit dem Flächennutzungsplan beabsichtigte der Gesetzgeber eine langfristig in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Planung für das jeweilige Gemeindegebiet und nicht das derzeit verbreitet zu sehende Muster agiler Planungen, die kurzfristig auf die jeweils aktuellen Wünsche Gewerbetreibender eingehen.</p> <p>Der Erhalt ökologisch und landwirtschaftlich wertvoller Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss. Die Art wie Natur in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen bewertet wird, ist ein Schlüsselfaktor in der globalen Biodiversitätskrise. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanerweiterung wird die Wertschöpfungskette in der Wirtschaft in altbekannter Manier weiter praktiziert, nämlich zu Lasten unserer natürlichen Ressourcen und zu Lasten der nachkommenden Generationen. Mit dieser Art der Ausübung von Planungshoheit trägt die Stadt Wildberg ihren Teil dazu bei, unsere gemeinsamen künftigen Lebensgrundlagen in Frage zu stellen.</p> <p>Schutzgut Boden Erhalt von Bodenfunktionen zu Begründung 6.1 Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Grund und Boden M1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge <i>„Auf wasserdurchlässigen bzw. teilversiegelten Flächen können die Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben und erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden.“</i> Die Begründung ist nicht nachvollziehbar, denn zur Herstellung des Planums wird der humose Oberboden i.d.R. komplett entfernt und verschiedene Schutzschichten aufgebracht (technisches Bauwerk). Welche Bodenfunktionen außer der des „Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf“ bleiben dann noch teilweise erhalten?</p> <p>Ökologische Wertigkeit</p>	<p>ganze Reihe weiterer Maßnahmen umgesetzt und beachtet (u.a. Fassadenbegrünung, Fassadengestaltung, etc.)</p> <p>Stellungnahme wird nicht gefolgt: Dies entspricht nicht der Betrachtung und Prognose der Allgemeinheit: Es wird definitiv nicht davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Vorhaben um einen kurzfristigen Wunsch des Gewerbetreibenden handelt. Vielmehr wird hier zeitgemäß gehandelt und einem vermutlich langfristigen Bedarf nachgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Teilversiegelte Flächen können abhängig vom Belag folgende Bodenfunktionen noch teilweise wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktion als Pflanzenstandort (z. B. bei Rasengittersteinen, Schotterrasen) - Ausgleichskörper im Wasserhaushalt - Filter/Puffer gegenüber Schadstoffeintrag <p>Entsprechend der zu erwartenden geringen Wertigkeit dieser Flächen hinsichtlich der Bodenfunktionen wurden die Böden mit Wertstufe 0,33 bewertet.</p> <p>Die Darstellung in der Stellungnahme unterstellt eine Bewertung, die nicht vorgenommen wurde. Die beanspruchten</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Im Kapitel „3.2 Fachplanungen“ (S. 8) wird das Ergebnis der Bodenbewertung vorgestellt. Erwartungsgemäß basiert die hohe Bewertung auf den in der Bodenkarte z.T. sehr flachgründigen Rendzinen und Braunen Rendzinen (BK 50, LGRB) auf der Funktion als wertvoller Standort für naturnahe Vegetation. Die Tatsache, dass das Potential hinsichtlich dieser Funktion aufgrund der überwiegenden Ackernutzung aktuell nicht genutzt wird, ist für die Gutachterin entscheidend dafür, dass das Potential durch Auskoffern des Bodenkörpers und anschließende dauerhafte Versiegelung zerstört werden kann. Der Schutz des Bodens fällt auch in diesem Fall wieder „hinten runter“! Die vergebenen Ökopunkte spiegeln den ökologischen Wert dieser Fläche in keinsten Weise wider und gehören an die Wertigkeit des Standorts nach BK50, LGRB auch im Verbund mit der umgebenden ökologisch reichen Landschaft angepasst.</p> <p>Obwohl Kapitel 3.2 etliche Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden enthält, kann erst bei Vorliegen des Bodenschutz- und Verwertungskonzeptes beurteilt werden, ob die Vorgaben zielführend sind (schonender Umgang mit Boden usw.). In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, die bodenbezogenen Arbeiten im Falle der Realisierung des Vorhabens durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwachen zu lassen.</p> <p>Landwirtschaft Mehrere Male wird erwähnt, dass der weitaus größte Teil des Plangebietes aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. An keiner Stelle des Umweltberichtes wird jedoch thematisiert, dass bei Umsetzung der Planung ca. 6 ha der Nahrungsmittel- und Futterproduktion auf Dauer entzogen werden, die durch Ertragssteigerung auf anderen Flächen und/oder durch Importe kompensiert werden müssen.</p> <p>Schutzgut Landschaft Unter 4.2.5.2 (S. 24) wird der Bestand beschrieben und nach verschiedenen Kriterien bewertet: „Die Landschaft im Plangebiet selbst weist eine insgesamt mittlere Vielfalt und Eigenart auf.“ Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar, denn der Landschaftsteil entspricht dem in der Ökologischen Standorteignungskarte für den Landbau in Baden-Württemberg 1 : 250.000 von WELLER (1990) gekennzeichneten Standortkomplex IVj9 (Horb-Weil der Städter Heckengäu) und ist durch hohe Vielfalt und Eigenart gekennzeichnet. Als wertmindernd für die</p>	<p>Flächen sind Vorbehaltsflächen des Regionalplans für den Bodenschutz und daher in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Abwägung geht auch die tatsächliche Nutzung der Böden ein. Im vorliegenden Fall sind die Vorbehaltsflächen durch eine hohe Bedeutung als Standort für die naturnahe Vegetation begründet. Diese Eigenschaft der Böden wird bereits im Rahmen der derzeitigen Nutzung nicht gewürdigt.</p> <p>Die Berechnung der Ökopunkte, mit denen der Boden bewertet wurde, entspricht den Vorgaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bzw. der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Grundlage sind die Daten der BK50 des LGRB.</p> <p>Kenntnisnahme: Ein Bodenschutzkonzept liegt vor</p> <p>Kenntnisnahme: Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Umweltbericht ist dies allerdings hinsichtlich der Umweltschutzgüter zu betrachten. Wirtschaftliche Aspekte sind nicht Thema des Umweltberichtes.</p> <p>Die Bewertung des Schutzguts Landschaft erfolgt auf Grundlage der Hinweise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bewertet, unter Verwendung der Kriterien „Eigenart“ und „Vielfalt“ sowie der Nebenkriterien „Geräusche“, „Geruch“, „Erreichbarkeit“ sowie „beobachtbare Nutzungsmuster“. Danach weist das Gebiet eine mittlere</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>beiden Kriterien führt die Gutachterin an, dass die Ackerflächen ausgeräumt „mit <i>Restvegetationsstrukturen</i>“ seien. Im folgenden Satz steht jedoch „<i>Der südwestliche Rand bildet eine typisch ausgeprägte Kulturlandschaft, deren charakteristische Merkmale kaum gestört sind.</i>“ Offensichtlich bezieht sich das „Ausräumen“ allein auf die im Baufeld vorhandenen Ackerflächen. Was erwartet die Verfasserin hier an Strukturen? Die Bewirtschafter haben in der Vergangenheit die Kalksteine (Bewirtschaftungshindernis) immer wieder aufgelesen und natürlich nicht erneut auf den Ackerflächen abgelegt (wiederum ein Bewirtschaftungshindernis), sondern an deren Rand! Diese nicht nachvollziehbare Bewertung setzt sich beim Landschaftsbild (letzter Absatz, S. 24) fort, denn <i>das Landschaftsbild wird nur „mit mittel bedeutend bewertet.“</i></p> <p>Unter „4.2.5.3 Beurteilung des Planvorhabens (S. 25)“ wird ausgeführt: „<i>Die Flächen, die nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzen, werden insbesondere im Osten von Hecken eingenommen. Sie bilden zudem einen kleinen Höhenrücken, der nach Nordosten wieder einfällt. Insofern ist die Sicht auf den zukünftigen Baukörper von der freien Landschaft her nur eingeschränkt möglich (s. Abb. 12).</i>“ Zum einen stellt sich die Frage, wie Hecken einen Höhenrücken bilden können. Zum anderen bleibt unerwähnt, dass von den landwirtschaftlichen Wegen, die das geplante Baufeld unmittelbar umschließen, keine Heckenstrukturen den Blick über die Ackerfläche in Richtung Wasenstraße verstellen. Weiterhin werden die Sichtbeziehung von der Wasenstraße aus, die an Wochenenden und Feiertagen von Wanderern/Spaziergängern gut genutzt wird, nicht thematisiert. Die 13 m hohe Gebäudewand (z.T. plus 4 m hohe Aufbauten) würde den Blick von dort auf die Heckengäu-Landschaft je nach Position z.T. völlig verhindern.</p> <p>Biotop- und Artenschutz Drittletzter Absatz (S. 24): „<i>Die Gehölzreihe entlang der Wasenstraße lockert das Landschaftsbild auf.</i>“ Das kann die Gehölzreihe nicht mehr leisten, denn sie wurde in diesem Frühjahr gerodet. Beim „auf den Stock Setzen“ würden die Bäume stehen bleiben und die Hecke in etwa 10m-Abschnitten gestutzt– und längst nicht so tief. Das Roden kommt dem Geschehenen sehr nahe.</p> <p>Auf über 500 m Länge fanden wir etwa 40 abgesägte Einzelbäume und mehrstämmige Bäume mit bis zu 30 cm Durchmesser vor. Sogar den</p>	<p>Bedeutung auf. Hoch bedeutend sind z. B. Streuobstwiesen, sehr hoch bedeutend naturnahe Mischwälder.</p> <p>Kenntnisnahme: Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Gehölzriegel am südlichen Rand der westlichen FFHMähwiesen ist komplett gefällt - genau der Abschnitt, der zwar nicht formell jedoch allgemein als Biotop geschützt ist. Die Grenzpunkte sind bereits ausgepflockt.</p> <p>Sie war potenziell dazu geeignet, eine Leitstruktur für Fledermäuse zu bilden. Gewiss brüteten darin auch einige Vögel, vielleicht sogar ein paar seltenere Arten wie der Neuntöter oder die Klappergrasmücke. Das lässt sich nun kaum mehr nachprüfen. Diese Hecke wurde gerodet, ehe eine Untersuchung stattfand. demzufolge fand diese eigentlich vorgeschriebene Untersuchung nicht statt.</p> <p>Diese Hecke ist eine Ausgleichsmaßnahme fürs Gewerbegebiet „Vor dem Wald“ gewesen und durfte auch aus dieser Hinsicht nicht gerodet werden.</p> <p>zu 4.2.6 Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Landschaft <i>„Der Bewuchs ist eines der prägenden Kriterien der Zuordnung einer Landschaft. Natürliche Pflanzengesellschaften tragen mit zu einem hochwertigen Landschaftsbild bei. Diese Wirkung ist im vorliegenden Fall durch die ackerbauliche Nutzung eingeschränkt.“</i> Dieser Absatz enthält eine nicht nachvollziehbare Schlussfolgerung. Die „<i>Natürliche Pflanzengesellschaft</i>“ wäre nach der Karte der Potentiellen natürlichen Vegetation¹ die Einheit 62, d.h ein Waldgersten-Buchenwald sehr basenreicher bis kalkhaltiger Standort. Dieser ist aber vermutlich nicht gemeint, sondern eine „naturnahe“ Pflanzengesellschaft wie Kalk-Magerrasen ö.ä. Die aktuelle ackerbauliche Nutzung wird wiederum negativ bewertet. Zur Kulturlandschaft des Heckengäus gehören jedoch nicht nur die typischen Schlehen-Liguster-Hecken (Pruno-Ligustrum), sondern auch die „Agrikultur“-Flächen! ¹ REIDL ET AL. (2013): „Potentielle Natürliche Vegetation“ von Baden-Württemberg. □ Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz – Spectrum – Themen 100, Karlsruhe</p>	<p>Bzgl. der Gehölzstruktur an der Wasenstraße wurden Bäume mehrfach im Juni 2022 und im Februar 2023, vor der Entnahme, begutachtet. Es handelte sich um lückige, einreihige Gebüsche und vereinzelt stehende Laubbäume, die keine Höhlen aufwiesen. Aufgrund der Lage sind allenfalls häufige, störungsunempfindlichen Brutvögel anzunehmen; Hinweise für eine Brut von Neuntöter und Klappergrasmücke ergaben sich nicht.</p> <p>Die entfallende Funktion als mögliche Leitstruktur kann von den Bäumen auf der gegenüberliegenden Seite der Wasenstraße wahrgenommen werden.</p> <p>Stellungnahme wird nicht gefolgt: Die Hecke ist laut Aktenlage lediglich als Vorschlag aber nicht als umzusetzende Maßnahme für den plangebietsexternen Ausgleich im Plangebiet „Vor dem Wald“ (2000) vorgesehen gewesen.</p> <p>Sowohl natürliche als auch naturnahe Pflanzengesellschaften tragen mit zu einem hochwertigen Landschaftsbild bei. Die Pflanzengesellschaft der Ackerflächen ist weder natürlich noch naturnah, auch wenn sie Teil der Kulturlandschaft sind.</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Magere Flachlandmähwiese auf Flurstück Nr. 1946 ? Flachlandmähwiesen haben wegen ihrer Artenvielfalt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sind durch die FFH-Richtlinie europaweit unter Schutz gestellt. Wegen des rückläufigen Bestandes dieser extensiven Mähwiesen klagt die Europäische Kommission derzeit gegen Deutschland. Deutschland habe es versäumt, für einen ausreichenden Schutz dieser Wiesen zu sorgen. Das Ausweisen von Baugebieten trägt wesentlich dazu bei.</p> <p>Laut Umweltbericht handelt es sich um ein geschütztes Biotop, das funktional und flächengleich auszugleichen ist. Als Ausgleichsmaßnahme ist u.a. die Entwicklung einer Fettwiese in eine Magerwiese auf 3100 m² des Flst. Nr. 1014, Gemarkung Sulz vorgesehen. Der weitere Ausgleich von etwa 1990 m² sei auf einer Teilfläche von Flst. Nr. 1841 im nordöstlichen Bereich des für den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Ackers geplant. Laut Abwägungsprotokoll vom 30.03.2023 sei ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Das Ergebnis dieser Prüfung geht aus den ausgelegten Unterlagen nicht hervor.</p> <p>Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob ein Fachgutachter das Flurstück 1946 auf die Qualitätsstufe der Wiese untersucht hat. Bei oberster Qualitätsstufe hätte diese Wiese Bestandsschutz. Bis eine Wiese sich zu einer solchen Stufe entwickelt hat braucht es viele Jahre. Wir halten die Wiese für eine magere Flachlandmähwiese, die dem Lebensraumtypus 6510 entspricht und damit FFH-Status hätte. Da die behördlichen Offenlandbiotopkartierung dieses Lebensraumtyps im Landkreis Calw fehlt, kann der Schluss der FFH-Vorprüfung „Keine Inanspruchnahme des Lebensraumtypus, da dieser außerhalb des Plangebietes liegt“ nicht nachvollzogen werden. Diesem Schluss können wir deshalb in keiner Weise folgen.</p> <p>Wir sehen auch die Begründung für die Ausgleichsmaßnahme M8, Magere Flachlandmähwiese im Umweltbericht für völlig ungenügend.</p> <p>Die Ausgleichswiese für die leicht nach Süden exponierte Fläche soll in der etwa 4 km entfernten Tallage direkt gegenüber des Schotterwerkes „Mast“ entstehen. Es gibt keinen räumlichen Bezug zu der bestehenden Wiese. Die äußeren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Der Antrag ist eingereicht.</p> <p>Die Wiese hat den Status einer Mageren Flachlandmähwiese. Sie ist daher gem. § 30 BNatSchG als Biotop geschützt. Sie liegt außerhalb des FFH-Gebiets.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bezieht sich auf die in dem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und oder Arten bzw. ihre Lebensstätten. Wirkungen auf die Magere Flachlandmähwiese Flst. Nr. 1946 sind für die Vorprüfung nicht erheblich.</p> <p>Kenntnisnahme Der Umweltbericht wurde mittlerweile aktualisiert. Mittlerweile liegt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim LRA vor.</p> <p>Kenntnisnahme Die Ausgleichsflächen weisen bisher keine Magerwiese auf. Eine übermäßige Belastung der Wiese Flst. Nr. 1014 durch</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Bedingungen für die Wiese, die die gleichen Arten wie die zu zerstörende aufweisen soll, sind ganz andere als diejenige, die zerstört werden soll. Die Ausgleichswiese liegt direkt gegenüber der Einfahrt zum Schotterwerk und zum Steinbruch „Mast“ und sie liegt unmittelbar neben der L 358, auf der der Straßenverkehr mit den schweren LKW's des Schotterwerks abgewickelt wird. Vom Steinbruchbetrieb, den nahezu direkt benachbarten, unbefestigten etwa 8000 m² staubigen Betriebsflächen, dem LKW-Verkehr gehen permanent starke Staub- und Abgasemissionen aus. Unter diesen Bedingungen kann mit entsprechend viel Feuchtigkeit nur eine Fettwiese entstehen. Jeder Förster weiß, dass der Boden neben Schotterwegen fruchtbarer ist als im Inneren des Waldes. Das spiegelt sich auch in der Vegetation wider. Aus einer solchen Wiese unter den gegebenen Bedingungen eine Magerwiese machen zu wollen, ist sinnfrei.</p> <p>Von weiteren Schadstoffemissionen wie Nanoplastik durch erheblichen Reifenabrieb der Landstraße und Abgasen, die auf dieses Grundstück einwirken, ist auszugehen. Hier kann sich niemals eine funktional gleichwertige magere Flachlandmähwiese entwickeln. Ob das Grundstück Flst. Nr. 1014 eventuell bereits mit Schadstoffen kontaminiert ist, ist nicht untersucht.</p> <p>Ähnliches gilt für die restliche Ausgleichsfläche auf Flst. Nr. 1841, direkt neben dem überplanten Gebiet. Durch den Dauerbetrieb von 24 Stunden Tag und Nacht mit ständigem LKW-Verkehr mit den permanenten Schadstoffemissionen und Erwärmung der umgebenden Flora herrschen andere Bedingungen im Vergleich zu dem bisherigen Lebensraumtyp. Die nächtliche Ruhe hinsichtlich Schall und Licht ist erheblich gestört. Monitoringmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Maßnahme dient unseres Erachtens nicht dem funktionalen Ausgleich des geschützten Biotops der artenreichen Flachlandmähwiese.</p> <p>Feldlerchen Feldlerchen sind relativ standorttreu. Sie und oder ihre Nachkommen kehren im Folgejahr stets in die Nähe ihres Brutreviers aus dem Vorjahr zurück oder suchen in der Nähe. Es ist nicht auszuschließen, dass sie auch auf weiter entfernt liegenden Flächen wie z.B. in den Unteren Lehen sucht und dieses Gebiet wegen des Blühstreifens für geeignet hält und als neues Brutrevier annimmt, anstatt nicht zu brüten. Das wäre jedoch erst zu beweisen. Die Unteren Lehen liegen auf der</p>	<p>das Schotterwerk konnte nicht festgestellt werden. Die Ausgleichsfläche östlich des Geltungsbereichs weist einen mageren Boden auf. Insgesamt werden die Bedingungen für eine Entwicklung einer artenreichen Wiese auf beiden Flächen als günstig eingeschätzt.</p> <p>Hinweis: Im Antrag auf Biotopausgleich wird das Monitoring beschrieben. Es umfasst eine Kartierung des Ausgangszustands und eine mehrjährige Kartierung nach Umsetzen bzw. Initiieren der Maßnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Als Suchgebiet für CEF-Maßnahmen wird allgemein das Verbreitungsgebiet der lokalen Population gesehen. Die Flächen, die für die Blühstreifen vorgesehen sind, entsprechen dieser Anforderung.</p> <p>Feldlerchen sind in Baden-Württemberg gefährdet (Rote Liste 3). Hauptursache für diesen Status ist die Intensivierung der</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>anderen Seite des Tals. Täler sind natürliche Grenzen, die nur halb freiwillig überflogen werden.</p> <p>Bei unserer Begehung am Samstag, 22.4. ab ca. 10:30 bei sonnigem, warmem Wetter nach einer regnerischen Phase sahen und hörten wir in den Unteren Lehen am angedachten Blühstreifen als Ausgleich für ein wegfallendes Feldlerchenrevier eine Feldlerche auf ihren Balzflügen. Kurz saß sie mitten auf dem Feldweg (mit Fotobeweis). Ebenso behaupteten zeitgleich im Feld westlich davon eine Feldlerche ihr Revier und auf einem Feld etwas hinter dem zentral gelegenen Gebüsch. Die 3 Feldlerchenreviere sind in der Karte eingezeichnet. Das angedachte Ersatzbiotop müsste also anderswo gefunden werden. Die geeignete Fläche auf den Unteren Lehen ist praktisch belegt.</p> <p>Der April ist für die Feldlerche brutrelevant. Baumaßnahmen dürfen gemäß dem Störungsverbot im weiteren Bereich ihrer Reviere nicht durchgeführt werden.</p> <p>Danach, ab etwa 12:00 begingen wir den Bereich ums Plangebiet. Beide eingetragenen Feldlerchenreviere waren belegt – sowohl im westlichen, halb mittleren Bereich der Planfläche als auch östlich davon. Darüber hinaus jubilierten teilweise zeitgleich eine Lerche im nordwestlichen Plangebiet und im südöstlichen Bereich. Letztere durften wir an der Grenze zwischen zwei Äckern mit einem Gebäude der Firma Schwarzwaldsprudel im Hintergrund fotografieren. Zusätzlich sang zeitweise zeitgleich mit letzterer Feldlerche und der Feldlerche östlich des Plangebiets eine Feldlerche etwas nördlich des östlichen Plangebiet- Bereichs. Die Landungen aller 5 Feldlerchen haben wir beobachtet. Alle Revier anzeigenden Flüge konnten wir jeweils mehrfach beobachten. Es befinden sich derzeit also 3 Feldlerchenreviere auf dem Plangebiet und 2 Feldlerchenreviere nebenan. Alle 5 haben wir in einer Karte eingezeichnet.</p> <p>Die Acker- und Wiesenfläche nördlich des Gewerbegebiets „Vor dem Wald 1“, bis zu den begrenzenden Hecken westlich und östlich davon ist bis über die Oberkante dieses Tales hinaus mit Feldlerchenrevieren belegt. Mehr geht unter den derzeit vorhandenen Nahrungsbedingungen praktisch nicht. Die Feldlerchen 1 und 2 haben ihren Brutplatz relativ eng beieinander und auf dem Acker, da es für sie dort offenbar besser geschützt ist. Ihre Nahrung dürften</p>	<p>Landwirtschaft. Für die Offenlandart geeignete landwirtschaftliche Flächen ohne Besatz lassen sich aufgrund der immer weniger geeigneten Brut- und Nahrungsflächen kaum finden. Dagegen ist seit einigen Jahren der Trend zu beobachten, dass sich ursprünglich eingehaltene Abstände von Brutstätten zu vertikalen Kulissen (Wald-/Siedlungsränder) verringern.</p> <p>Das Ziel der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ist nicht, auf den Blühstreifenflächen Brutreviere für Feldlerchen zu schaffen. Vielmehr soll durch ein erweitertes Nahrungsangebot erreicht werden, dass sich die Dichte der Reviere in der Umgebung der Maßnahmenflächen erhöht.</p> <p>Für die Erfolgskontrolle der Maßnahme ist ein Monitoring festgesetzt.</p> <p>Die Feldlerche wurde 2023 kartiert. Danach ist innerhalb des Plangebietes von 2 betroffenen Revieren auszugehen. Ein weiteres Revier nördlich des Plangebietes ist teilweise betroffen. Die übrigen im Rahmen der Kartierung ermittelten mutmaßlichen Reviere befinden sich in Entfernungen, die keine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben vermuten lassen.</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

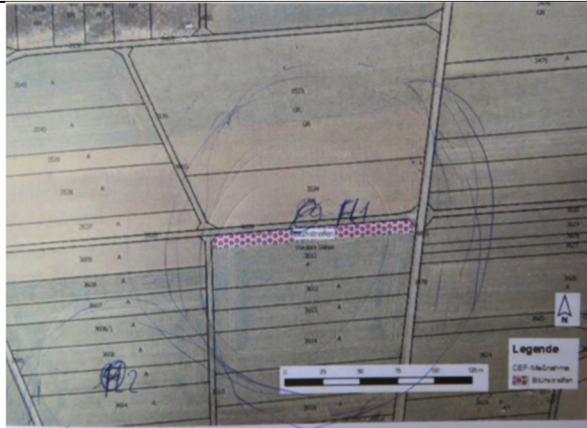
sie auch auf den Magerwiesen etwas weiter weg suchen. Auch der Abstand zur Wasenstraße könnte eine Rolle spielen.

Darüber hinaus nutzten 2 Feldhasen die Planfläche. 1 Turmfalkenpaar war auf Mäusejagd. Eine Klappergrasmücke sang schon in einer Hecke nebenan.



**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023



Fazit:

Angesichts der auf den Akkumarkt drängenden besseren Technologien im Vergleich zu Lithium-Ionen-Akkus sehen wir dieses Geschäftsfeld als Investition bestenfalls in die nahe Zukunft von nicht mehr als 5 Jahren. Diese Investition ist so nicht zukunftsfähig. Damit muss auch die den Bauplatz vergebende Stadt Wildberg rechnen: Mit erheblich weniger als den angedachten Einnahmen,

Kenntnisnahme

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

	<p>vielleicht sogar mit wirtschaftlichem Verlust – zusätzlich zum Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Ökopunkten und Naturraum sowie Einbußen in der Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Wenn die Lithium-Ionen-Akkus kaum noch einer will und sie im Lager sind, besteht das Risiko einer Havarie weiterhin, ohne dass damit Gewinne erzielt werden. Die Firma Schuon würde den Verlust einfach abschreiben. Die Stadt Wildberg hätte nichts davon.</p> <p>Die Autohersteller wissen genau, weshalb sie diesen Bereich outsourcen, also an Subunternehmer auslagern: Es ist zum einen eine hochgiftige, brandgefährliche Sache; zum anderen stehen bessere Alternativen vor der Tür.</p> <p>Als Bank würden wir mit diesem Hintergrundwissen für dieses Projekt keinen Kredit gewähren.</p> <p>Für einen alternativen Zweck wäre ein neuer Bauantrag mit neuer Bedarfsanalyse... zu stellen.</p> <p>Die ökologischen und ethischen Aspekte sprechen für sich.</p> <p>Falls dieses Projekt trotz aller langfristigen Nachteile und Risiken durchgeboxt werden soll, so sind eine Reihe aufwendiger Untersuchungen und Nachbesserungen erforderlich. Die vorliegenden Vorarbeiten, Gutachten und anderen Schriften samt Vorschlägen der Ausgleichsmaßnahmen sind weit unzureichend ausgearbeitet und mit zahlreichen wesentlichen Mängeln behaftet, um dieses Projekt rechtlich gesichert umzusetzen.</p> <p>Weitere Vorträge zur Planung und rechtliche Schritte behalten wir uns vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	-----------------------------

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
15.	<p>NABU Gäu-Nordschwarzwald, Hr. Pagel, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb und BUND Nordschwarzwald, Hr. Maier, Emma-Jäger-Straße 20, 75175 Pforzheim - eingegangen am 11.05.2023</p>	
	<p>gerne beteiligen wir uns an den Planungsprozessen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung „Vor dem Wald II“ in Sulz am Eck, Landkreis Calw. Als BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald für den</p>	<p>Anregung</p> <p><input type="checkbox"/> ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird Folge geleistet</p> <p><input type="checkbox"/> wird in den Bebauungsplan aufgenommen</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. und den NABU Nagold-Altensteig folgende Stellungnahmen ab. Unsere Hauptpunkte betreffen das Wasserschutzgebiet samt Trinkwasserversorgung auch im Rahmen einer Havarie und den wirtschaftlichen Sinn dieses Projekts, dazu den Flächenverbrauch, den Bodenschutz, den Biotop- und Artenschutz und die Ausgleichsvorschläge. Darüber hinaus sind sowohl das Plangebiet als auch das angedachte Ersatzbiotop mit Feldlerchen praktisch voll besetzt. Weitere Unterpunkte betreffen Angaben der Jahresdurchschnittstemperatur und des Niederschlags, die Lithium-Problematik, das Löschwasser, eine gerodetes Heckenbiotop, den Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese und die Landschaft.</p> <p>Flächenverbrauch & Versiegelungsgrad Mit Blick auf den aktuellen Flächenverbrauch von Baden-Württemberg lässt sich der angedachte Flächenverbrauch durch das Vorhaben Vor dem Wald II in Sulz am Eck mit 6,23 Hektar nicht vermitteln. Sulz am Eck (1.187 Hektar) stehen rechnerisch (flächenbezogen im Landesvergleich 2021 mit 6,2 Hektar pro Tag) insgesamt 0,75 Hektar pro Jahr zu! Der Weg hin zu mehr Bodenschutz wird damit aber noch lange nicht eingeschlagen. Mit Blick auf das Koalitionsziel (2,5 Hektar pro Tag) stehen Sulz am Eck noch 0,3 Hektar pro Jahr zu. Ab spätestens 2035 gilt: Flächen-Netto-Null.</p> <p>Im Umweltbericht unter „4.2.3.3 Beurteilung des Planvorhabens“ (S. 21) wird von den 6,23 ha insgesamt 4,1 ha Fläche als versiegelter angegeben + 0,16 ha verdichtete Rasenpflasterfläche mit einem Versiegelungswert von 0,33, was nahezu als versiegelt zu betrachten ist, da der Versiegelungseffekt mit der Nutzung und der Zeit zunimmt. In der Klimabewertung werden nur die 4,1 ha betrachtet, die Pflasterfläche wird nicht erwähnt. Im Bereich „Vor dem Wald 1“ sieht es ähnlich aus: Bei 8 ha wären das 0,32ha – zusammen 0,48ha. Der Boden darunter ist verdichtet, lässt Wasser kaum durch. Diese Fläche erhöht daher den Versiegelungsgrad von 66% auf etwa 70% und ist in der Berechnung nach oben zu korrigieren. Das ist ein kleiner Beitrag, der jedoch zu berücksichtigen ist.</p>	<p><input type="checkbox"/> textlich <input checked="" type="checkbox"/> zeichnerisch</p> <p><input type="checkbox"/> der weiteren Beteiligung am Verfahren <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme (politische Aussage) An der Umsetzung des GE Vor dem Wald II besteht ein öffentliches Interesse. Eine größere gewerbliche Entwicklung ist nicht nur aus gemeindlicher Sicht sinnig, sondern wurde bereits auf der Ebene des Regionalplanes entsprechend bestätigt. Auch im FNP ist ein Teil des vorliegenden Plangebietes enthalten. Mit Rücksichtnahme auf ein damals vermutetes Bodendenkmal wurde die GE- Fläche nicht wie eigentlich gewünscht abgegrenzt.</p> <p>Kenntnisnahme An der zitierten Stelle ist angegeben, dass eine Fläche von ca. 4,1 ha neu versiegelt wird. Weiterhin ist angegeben, dass Wege und Parkierungsflächen für Pkw, auf einer Fläche von 1.600 m², mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind. Ein Versiegelungswert von 0,33 ist nicht angegeben. Ggf. ist hier gemeint, dass der Boden im Bereich der Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen eine Wertstufe 0,33 aufweist. Dies ist allerdings an anderer Stelle im Umweltbericht aufgeführt (4.2.2.3, S. 29). Voll versiegelte und teilversiegelte Flächen sind hinsichtlich des Versiegelungsgrads unterschiedlich zu bewerten, da z. B.</p>
---	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

		<p>Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe) teilweise erhalten werden können. Dies ist auch für klimatische Funktionen der Fall; Rasengitterflächen nehmen eine, wenn auch geringfügige klimatische Ausgleichsfunktion wahr.</p>
	<p>Grundwasser Wird die dünne, nur 10-40 cm mächtige Boden-/Deckschutzschicht fürs Grundwasser wie geplant abgetragen (siehe Geotechnisches Gutachten), ist kein Filtermedium (v.a. der humose Oberboden) mehr vorhanden. Selbst die Sorptionsfähigkeit des humosen Oberbodens ist nur „sehr gering bis gering“ - vgl. Angaben zur Bodeneinheit g3, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Wird also kein ölabhaltender Belag mit entsprechender Abwasserreinigung aufgebracht, kann Regen die immer mal wieder auf- oder austretenden wassergefährdenden Stoffe direkt Richtung Trinkwasserquelle spülen. Das Wasser kann somit ungereinigt in den Karstkörper des Oberen Muschelkalks eindringen, das Grundwasser in der Wasserschutzzone IIIb ist solange ungeschützt. Die aktuelle Planung verstößt gegen die Rechtsverordnung dieses Wasserschutzgebiets nach der auch in Zone IIIb das (fahrlässige) Einbringen (hier passiv) wassergefährdender Stoffe in den Untergrund untersagt ist. Wir gehen daher von einer notwendigen Korrektur der Planung aus. Betrachten Sie bitte den Gesamtzusammenhang der Summe aller Details. In den vorliegenden Schriftstücken sind die Fakten teils veraltet, teils lückig und fehlerhaft. Einige davon legen wir Ihnen hier noch dar.</p> <p>Passives Aufheizen einer empfindlichen Kaltluftbildungsfläche „Insgesamt kommt dem Plangebiet für das Schutzgut Klima/Luft eine hohe Bedeutung zu. Es ist empfindlich gegenüber einer Verringerung der Kaltluftbildungsfläche einzustufen.“ Im Umweltbericht werden auch durch die langwellige Wärmeabstrahlung „erhebliche Veränderungen des lokalen Mikroklimas“ erwartet. Allerdings wird dies nicht bei der verringerten Grundwasserneubildung berücksichtigt. Mehr versiegelte, schnell aufheizende Fläche bedeutet mehr Hitze und Trockenheit für die Umgebung insbesondere im Sommer.</p>	<p>Kenntnisnahme: Das evtl. leicht belastete Hofflächenwasser wird mit dem Schmutzwasser in den öffentlichen Mischwasserkanal geleitet.</p> <p>Kenntnisnahme Aus ökologischer Betrachtung stimmt diese theoretische Annahme. Die Prognosen hinsichtlich der reduzierten Grundwasserneubildung können nicht nachvollzogen werden. In den aktuellen Zeiten des Klimawandels werden derart viele Beobachtungen gemacht und Szenarien aufgestellt, deren Realisierungswahrscheinlichkeit nicht als Grundlage für diesen Fall nicht angebracht erscheint</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Solar- und Gebäudeflächen heizen sich besonders bei Sonnenschein viel schneller und stärker auf als Felder. Die Luft dehnt sich dort stärker aus, steigt dort schneller nach oben. Dadurch entsteht ein Luftstrom, ein Sog aus der Umgebung. Das bedeutet mehr bodennahen Wind. Der Tau verdunstet schneller. Die Pflanzen bekommen mehr Wasserstress. Für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das reduzierte Erträge.</p> <p>Mehr Wärme in benachbarten Bereichen dieses Wasserschutzgebiets bedeutet also mehr Verdunstung des Niederschlags, welcher potenziell der Grundwasserneubildung dient. Wir schließen daraus: Die Summe der reduzierter Grundwasserneubildung in diesem Wasserschutzgebiet wäre also weit mehr als 1,2% bzw. 3,7%!</p> <p>Temperatur- und Niederschlagsangaben</p> <p>Im Zuge der Klimaerwärmung und verringerter Niederschläge gewinnen Wasserschutzgebiete eine zunehmende Bedeutung für die Trinkwasserversorgung insgesamt. Die mittlere Jahrestemperatur von 7,5-8,0°C dürfte veraltet sein. Der Niederschlagsbereich zwischen 670 und 1500 mm ist irreführend. Die nächsten Wetterstationen sind in Herrenberg und Neubulach-Oberhaugstett –jeweils etwa 7-8km entfernt. In Herrenberg, wo die Niederschlagsmessung erst im Februar 2015 begann, waren es laut wetterkontor.de im Schnitt der vergangenen 7 Jahre 697 mm. In Oberhaugstett wurden 738 mm im Schnitt der letzten 10 Jahre gemessen, 762,2mm im Schnitt der letzten 18 Jahre. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Oberhaugstett betrug im durchschnittlich 9,23°C in den letzten 10 Jahre. Das ist erheblich wärmer als die veranschlagten 7,5-8,0°C! Entsprechend höher fällt die Verdunstung aus und verringert die Grundwasserneubildung entsprechend.</p> <p>Kritisch auf die Schüttmenge der Sulzer Quellen im Sommer wirken sich besonders die inzwischen regelmäßig auftretenden 2-3-monatigen Trockenperioden aus. Die ausgeprägte Kronentrocknis an Buchen in unserer Region in nie zuvor gekanntem Ausmaß ist ein überdeutliches Warnsignal, mit unserem Grundwasser und dessen Neubildung pfleglich umzugehen. Die Buchen und teilweise sogar Tannen kamen mit ihren tiefen Wurzeln nicht mehr an ausreichend Grundwasser. Der Klimawandel führt bei uns zu einer Wasserknappheit – die sich vermutlich noch gravierender auswirkt. Die Klimadaten der umliegenden Wetterstationen verdeutlichen die Änderungen objektiv-nüchtern:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	-----------------------------

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

Herrenberg		Oberhaugstett/Neubulach		
Jahresniederschlag	Jahr	Jahresniederschlag	Jahresniederschlag	Jahresdurchschnitts-Temperatur
2016	683mm	2005	634,2mm	8,1°C
2017	719,9mm	2006	711,5mm	8,6°C
2018	647,3mm	2007	877,8mm	8,8°C
2019	781,2mm	2008	808,4mm	8,3°C
2020	647,2mm	2009	897mm	8,4°C
2021	766,9mm	2010	721mm	7,3°C
2022	633,2mm	2011	604,8mm	9,2°C
		2012	835,2mm	8,5°C
Durchschnitt	697,0mm	2013	793,5mm	8°C
		2014	751,2mm	9,6°C
1.1.-30.4.2023	204,2mm	2015	640,1mm	9,5°C
auf 2023 hochgerechnet: ~600-700mm		2016	735,8mm	8,8°C
		2017	765,5mm	8,9°C
Die Niederschlagsmessungen begannen in Herrenberg erst im Februar 2015		2018	713,3mm	9,9°C
		2019	775,9mm	9,4°C
		2020	643,4mm	9,8°C
		2021	868,4mm	8,3°C
		2022	692,6mm	10,1°C
		1.1.-30.4.2023	250,7mm	
	2018-2022	5 Jahre	738,7mm	9,5°C
	2013-2022	10 Jahre	738,0mm	9,23°C
	2005-2022	18 Jahre	762,2mm	8,86°C

Kenntnisnahme

Retentionsfläche, versickerndes Niederschlagswasser
10% des Jahresniederschlags auf den betreffenden Flächen müssen aufgefangen werden können. Sofern das bestehende Retentionsbecken nur wenig mehr als die versiegelten Flächen „Vor dem Wald“ bedient, bedeutet dies, dass eine weitere Retentionsfläche eingerichtet werden muss.
Der weitere Flächenbedarf hierfür ist nicht berücksichtigt, eine Berechnungsgrundlage hierzu fehlt in den Unterlagen.

Im Abwägungsprotokoll vom 30.3.2023 auf S.13 werden ein Entwässerungsplan samt hydraulischer Berechnung gefordert. Die Stadt Wildberg komme dem zum gegebenen Zeitpunkt nach. Diesen Zeitpunkt sehen wir jetzt -zum Zeitpunkt der Stellungnahmen- gegeben. Dieser Punkt ist entscheidungsrelevant, da es eventuell zusätzlicher Flächen und weiterer Ausgleichsmaßnahmen bedarf. Es ist

Kenntnisnahme.
Die Infrastruktur in der Wasenstraße und um das RRB werden ertüchtigt. (siehe unten zu **Widersprüchliche Angaben, über die Ableitung des Niederschlagswasser**)

Die wasserrechtliche Genehmigung / Entwässerungsantrag ist eingereicht. Das Konzept wurde bereits mit der Stadt Wildberg

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>zudem nicht sicher, ob die wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Ohne diese könnte dieses Gewerbeprojekt beendet sein.</p> <p>Widersprüchliche Angaben, über die Ableitung des Niederschlagswasser Die Angaben zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser im Zuge des Betriebes der Logistikhalle sind unklar bzw. widersprüchlich. So wird in der Begründung zu Vor dem Wald II unter 6.6. Flächen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf eine bestehende Retentionsanlage auf der anderen Seite der Wasenstraße verwiesen. Im Anschluss folgt: <i>„Die aus dem Plangebiet anfallenden Abwässer können in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet und über diesen dieser Anlage zugeführt werden. (siehe dazu auch Hinweise der Planungsrechtlichen Festsetzungen 6.0 Entwässerung und Betriebswasseranlagen)“</i> Ein „Kapitel 6.0“ gibt es in der Begründung nicht, somit auch keine Festsetzungen zur „Entwässerung und Betriebswasseranlagen“.</p> <p>Im Umweltbericht 4.4 Emissionen, Abfälle und Abwasser, Energieerzeugung steht im ersten Absatz <i>„Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Netze. Abwasser und Regenwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz (Mischwasser) zugeführt. Die maximale Einleitmenge von Regenwasser ist auf 360 l/s begrenzt, größere Abflüsse sind auf dem Grundstück zurückzuhalten. Dies erfolgt im vorliegenden Fall durch den Einsatz eines Stauwasserkanals.“</i> Nun soll doch nicht die bestehende Retentionsanlage auf der anderen Seite der Wasenstraße genutzt (vgl. Angaben im Unterkap. 6.6 der Begründung zum BP), sondern das Abwasser sowie Regenwasser werden ins öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden (ggf. Rückhalt in einem Stauwasserkanal).</p> <p>Kontaminiertes Löschwasser ist hier nicht thematisiert. Wohin soll es abgeleitet werden?</p>	<p>und Herrn Lampe vom LRA vorbesprochen und miteinander erörtert.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Die bestehende Retentionsanlage auf der gegenüberliegenden Seite wird für das gesamte Dachflächenwasser des Baugebiets herangezogen. Hierfür wird die Infrastruktur in der Wasenstraße und um das RRB ertüchtigt. Nur das Schmutzwasser und das Hofflächenwasser, welches nicht in das RRB geleitet werden darf, werden in das bestehende, öffentliche Kanalnetz geleitet. Weitere Details sind dem wasserrechtlichen Antrag bzw. Entwässerungsgesuch von BIT zu entnehmen,</p> <p>Die bestehende Retentionsanlage wird für das Dachflächenwasser genutzt, indem dieses über eine separate Haltung der Anlage zugeführt wird. Auf das mittlerweile vorliegende Entwässerungskonzept wird hingewiesen. Die Entwässerung des Baugebiets wird über 3 unterschiedliche Systeme abgeführt. Schmutz- und Hofflächenwasser wird in die bestehende, öffentliche Kanalisation eingeleitet. Das Dachflächenwasser wird in das RRB auf der gegenüberliegenden Straße geleitet. Durch die Einbindung / Ertüchtigung des bestehenden RRB entfällt die Rückhaltung des Regenwassers auf dem Baugebiet</p> <p>Für die Rückhaltung von verwendetem Löschwasser ist eine „abgesenkte“ Bodenplatte geplant. Dort sammelt sich das Löschwasser und wird von dort fachgerecht entsorgt.</p> <p>Die weitere Reinigung des kontaminierten Abwassers ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (Beschreibung siehe Seite davor)</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

	<p>LKW-Stellplätze, Tankstelle In der Begründung zum Projekt in Punkt „6.7.2. Grundwasserschutz / Gewässerschutz“ auf S. 9 heißt es: <i>„Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind LKW-Stellplätze wasserundurchlässig auszuführen, das von diesen Flächen abfließende Niederschlagswasser soll an die bestehende Mischwasser-Kanalisation angeschlossen werden. Möglicherweise auslaufende Gefahrenstoffe werden über einen ausreichend dimensionierten Ölabscheider aufgefangen.“</i> Offensichtlich gehen die Betreiber der Logistikhalle davon aus, dass es allenfalls zu (Diesel-)Öl-Unfällen kommen kann und nicht zu einem Brandfall im Zusammenhang mit den Akkus (s.o.).</p> <p>Auf S. 8 der Begründung steht <i>„Ein Teil zur effizienten Logistik ist es, ankommende LKWs vor Ort waschen und tanken zu können. Daher sind Waschanlagen und Tankstellen zulässig.“</i> Wieso reicht bereits der Wunsch zur Errichtung solcher Anlagen für ihre Zulässigkeit aus?</p>	<p>Sicherheitsvorkehrungen im Fall eines Unfalls sind von Seiten des Vorhabenträgers zu gewährleisten.</p> <p>Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein Brandschutzkonzept liegt vor. Der Brandschutz und die Sicherheitstechnik erfüllen höchste Ansprüche.</p> <p>Kenntnisnahme: Der Zulässigkeit zu Tankstellen und Waschanlagen geht nicht ein Wunsch voran, sondern vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die LKWs vor Ort zu versorgen. Indem Tanken und Pflege am Logistikstandort möglich werden können, wo ohnehin das Be- und Entladung erfolgt, vermeidet man zusätzliche Fahrten und schont damit die Umwelt. In der Planung ist keine Tankstelle vorgesehen.</p>
	<p>Löschwasser Im Umweltbericht im letzten Absatz des Unterkapitels 4.2.3.3 wird prognostiziert, dass <i>„Schadstoffeinträge in das Grundwasser ... im Normalbetrieb nicht zu erwarten“</i> sind. Was wird für den unnormalen Betrieb (v.a. Brandfall) prognostiziert?</p> <p>Es mag für den Brandfall ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Jedoch ist nicht aufgeführt, wo dieses Löschwasser aufgefangen wird. Wie und wo wird das Löschwasser aufgefangen und umweltgerecht entsorgt? Da das Plangebietes in einer Wasserschutzzone IIIb liegt, ist diese Frage umso dringlicher zu klären. Es ist lediglich beschrieben, dass das Niederschlagswasser der Dachfläche ins Retentionsbecken im bestehenden Gewerbegebiet gegenüber geleitet werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme: Li-Batterien sind <u>keine</u> wassergefährdenden Stoffe. Die zurückzuhaltende Löschwassermenge ergibt sich sodann aus der WGK des „Stoffs“ und der Menge. Demnach wären keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Dennoch haben wir nun zusätzlich bei Goldbeck eine WHG Folie für die gesamte Hallenfläche geordert, die ein durchsickern von Löschwasser durch die Bodenplatte verhindert. Die Bodenplatte wird abgesenkt so dass sich eine dichte und zusätzlich abgesicherte Rückhaltung für Löschwasser ergibt. Damit gehen die Schutzmaßnahmen über die gesetzliche Anforderung hinaus.</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Ein Retentionsbecken stellt jedoch keinen wesentlichen Filter für giftige trinkwassergefährdende Stoffe dar. Nach unseren Einschätzungen dürften für Schuon 1 um die 100-150m³ Löschwasser oder gar mehr vorzuhalten sein. Genaue Angaben wurden uns auf Anfrage bislang vorenthalten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass während der Löscharbeiten noch viele m³ Wasser zusätzlich zum Löschen benötigt werden. Ein Teil dürfte wohl verdampfen. Eine Berechnung liegt uns nicht vor. Wir müssen daher davon ausgehen, dass der verdampfende Teil unbedeutend gering ist.</p> <p>Eine Auffangvorrichtung fanden wir nicht. Es wäre zu prüfen, ob diese fehlt und noch zu bauen oder nachzubessern ist.</p> <p>Für das neue Gebäude müssten dann auf der vorigen Schätzbasis mindestens 200-300m³ Löschwasser wirksam aufgefangen werden. – Das wären auf 40.000m² verteilt nur 1cm Wasserstand. - eigentlich sehr wenig, aber vielleicht ausreichend, um einen beginnenden Brand fürs erste in Griff zu bekommen.</p> <p>In der Rechtsverordnung für dieses Wasserschutzgebiet sind in der Schutzklasse IIIb laut Punkt 6 das Errichten und Betreiben von Anlagen für wassergefährdender flüssiger Stoffe verboten. 6d) begrenzt die Ausnahme auf 40.000l = 40m³ für unterirdische Lager und 100.000 l = 100m³ für oberirdische Lager.</p> <p>Die Lithium-Ionen-Akkus sind zwar in kleineren Behältern gelagert, jedoch in Elektrolyt-Flüssigkeit. In stabilem Zustand greift diese Einschränkung nicht. Das ändert sich jedoch, sobald schadhafte Lithium-Ionen-Akkus in Brand geraten und dieser Brand gelöscht werden muss. Zusammen mit dem Löschwasser entsteht dann eine größere Menge hoch toxische, wassergefährdende Flüssigkeit. Ihr Behälter ist nun zunächst die Halle. In dieser finden sich nach kurzer Zeit des intensiven Löschens z.B. 200m³ trinkwassergefährdendes Löschwasser, die weder ins Grundwasser geraten noch dort gelagert werden dürfen. Maximal erlaubt sind nur bis zu 100m³.</p> <p>Dieser potenzielle Brand geschähe in einem Wasserschutzgebiet, welches der Trinkwasserbildung für die Stadt Wildberg dient. Schwappt Löschwasser über die Auffangvorrichtung, fließt es auf die Sulzer Trinkwasserquellen zu und in die FFH-geschützten Auen des Agenbachs und der Nagold.</p> <p>Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausreichend viele Giftstoffe des Löschwassers unterwegs bis zur Quelfassung vom durchflossenen Gestein</p>	<p>Nach geometrischer Prüfung werden ca. 20.600 m² um 0,05 m abgesetzt. Hieraus errechnet sich über alle 3 Hallen ein Volumen von ca. 1.030 m³. Siehe Plan.</p> <p>Informationen von Herrn Scharf - Arbeitsschutz- und Gefahrgutexperte, Mai 2023</p> <p>Für eine Lagerung greift u.a. das Gefahrstoffrecht mit TRGS 510 und die AwSV. Und in diesen Vorschriften kommen Lithiumbatterien nicht vor.</p> <p>Mit der absenkbaren Bodenplatte wird sichergestellt, dass kein Löschwasser in das Grundwasser gelangen wird.</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>gebunden werden. Hier keine solide Absicherung vorzuhalten und diese regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, wäre grob fahrlässig. Es mag üblich sein, dies erst in der Baugenehmigung zu behandeln. Unserer Auffassung nach ist dieser Punkt so riskant und hat eine potentiell so weitreichende Wirkung auf die lokale Bevölkerung, die Flora und Fauna der Fließgewässer talabwärts, dass es schon in der Vorprüfung begutachtet werden müsste. Dieses Projekt ist in dieser Form an diesem Standort unserer Rechtsauffassung nach allein schon nach diesem Aspekt unzulässig.</p> <p>Weitere Sicherheitsaspekte von Lithium-Ionen-Akkus Die zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten keine Gefährdungsbeurteilung zur Lagerung und Verladung der Akkus, sondern nur pauschalierende Aussagen wie z.B. „Der Brandschutz und die Sicherheitstechnik erfüllen höchste Ansprüche“. (BP „Vor dem Wald II“ Begründung, S. 7)</p> <p>Lithium-Ionen-Akkus fallen nicht unter die Gefahrstoffverordnung. Grundsätzlich sind sie jedoch wie ein Gefahrstoff zu behandeln. Nach dem Regelwerk zur Beförderung gefährlicher Güter sind Lithium-Ionen-Akkus als Gefahrgut einzustufen und gehören zur Gefahrgutklasse 9 (ADR-Unterkategorie M4 Lithiumbatterien). Es besteht Brand- und Explosionsgefahr, wenn durch Beschädigungen z.B. beim Verladen im Innern des Akkus ein Kurzschluss entsteht. Bei unkontrollierter Freisetzung der Energie kann sich der Akku auf mehrere hundert Grad Celsius erhitzen. Für das Löschen des sich häufig schnell ausbreitenden und schwer löschbaren Feuer werden große Mengen an Wasser (siehe Schutzgut Wasser) benötigt. Pulver ist nicht, Schaum nur bedingt geeignet. Das Löschwasser ist in der Regel stark kontaminiert, es kommt zur Freisetzung von wassergefährdenden und krebserregenden Stoffen sowie Pyrolyseprodukten (Schwermetalle und ätzende Säuren wie Phosphine und Flusssäure).</p> <p>Es ist auf jeden Fall eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, aus der sich dann gegebenenfalls weiterer Planungsbedarf insbesondere hinsichtlich der umweltgerechten Entsorgung der Löschwassermengen ergibt.</p> <p>Da sich die Akku-Technik noch weiter entwickeln wird, gehen wir davon aus, dass im Lager zukünftig verschiedene Varianten gelagert werden. Das erhöht die Variabilität und Vielfalt entstehender hoch giftiger Substanzen.</p>	<p>(Informationen von Herrn Scharf - Arbeitsschutz- und Gefahrgutexperte, Mai 2023) Sprinkler als Teil der Löschtechnik werden vom Fachplaner berechnet, vom Brandschutzgutachter im Brandschutzkonzept berücksichtigt und bei der Abnahme durch den Prüfsachverständigen auf Richtigkeit geprüft. Aus der Dimensionierung der Sprinkler ergibt sich eine konkrete Löschwassermenge und für die Rückhaltung wird der Wasserfluss von 2 Stunden zugrunde gelegt, wobei von einer 50-prozentigen Verdampfung beim Löschen ausgegangen wird.</p> <p>Kenntnisnahme: Ein Brandschutzkonzept liegt vor.</p> <p>Für die Rückhaltung von verwendetem Löschwasser ist eine „abgesenkte“ Bodenplatte geplant. Dort sammelt sich das möglicherweise kontaminierte Löschwasser und wird von dort fachgerecht entsorgt. Mit neueren Entwicklungen werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt einhergehen. Darauf</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Versicherungen schreiben für solche Lagerhallen als Mindestanforderungen Sprinkler vor, ohne dass sie in einem Ernstfall auf Tauglichkeit geprüft wurden. Ein Brand hätte wahrscheinlich ein Abbrennen des ganzen Lagers zur Folge - mit all den giftigen Dämpfen, die in die nahe Umgebung samt Naturschutzgebieten und Sulz am Eck und das umgebende Wasserschutzgebiet gerieten.</p> <p>Der Rauch dürfte sich großteils in der näheren Umgebung niederschlagen und mit den nächsten Regengüssen ins Grundwasser gelangen und dieses ungenießbar verunreinigen.</p> <p>Die genannten Sicherheitsvorkehrungen halten wir bei weitem für unzureichend. Hinzu kommt das Löschwasser, für das hier keine hinreichenden Auffangvorrichtungen aufgeführt sind – und das in einem Trinkwasserschutzgebiet!</p> <p>Leitungsrechte Im Süden des Plangebietes verlaufen Leitungsrechte für Strom- und Gashochdruckleitungen der EnBW. Die Leitungstrassen verlaufen exakt auf der Achse des Pflanzgebots für Einzelbaumpflanzung. Der Schutzstreifen für die Gashochdruckleitung beträgt etwa 2 x 3 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf kein Baum gepflanzt werden. Sollten also Gasleitungen verlegt werden, kann das Baumpflanzgebot im Süden nicht umgesetzt werden oder bei einer späteren Verlegung müssten sie gefällt werden.</p>	<p>muss selbstverständlich frühzeitig reagiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es allerdings nicht möglich, auf zukünftige Technologien einzugehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Die 3 sich innerhalb des Leitungsrecht festgesetzten Bäume lt. Pflanzgebot Pfg4 werden in Richtung Norden verschoben und damit aus dem Leitungsrecht herausgenommen. → zeichnerische Korrektur</p>
<p>Flächenverbrauch Der anhaltende Flächenverbrauch wurde als zentrales Problemfeld erkannt. Flächenschutz dient direkt dem Erhalt der Lebensgrundlagen für uns und nachfolgenden Generationen. Eine intakten Umwelt ist entscheidend für unsere Qualität und die Zukunftsfähigkeit unserer Region. Die Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates haben eine große Verantwortung übernommen, der sie gerecht werden müssen. Hierzu zählt, sich eingehend mit den Details der Planungen zu befassen und welche Auswirkungen sich hieraus auf unseren Naturhaushalt und unsere Boden- und Wasservorräte ergeben könnten. Nicht nur die Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen ist hier zu berücksichtigen, sondern die langfristigen Folgen für die Menschen, die Natur und Umwelt.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Planung an dieser Stelle gingen bereits Voruntersuchungen hinsichtlich anderer Standorte voraus. Die Wahl an diesem Standort wurde bereits ausreichend begründet. Eine größere gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle ist nicht nur aus gemeindlicher Sicht sinnig, sondern wurde bereits auf Ebene des Regionalplanes entsprechend bestätigt. Ein Großteil der vorliegend geplanten Gewerbeentwicklung der Fa. Schuon ist im Regionalplan bereits als Planfläche enthalten. Das nähere Umfeld ist frei von regionalplanerischen</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1) und gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf muss daher nachvollziehbar dargestellt und begründet sein.</p> <p>In den ausgelegten Planunterlagen samt Begründung fehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Darstellung nicht bebauter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebieten, sowie nicht bebauter und nicht genutzter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen im nicht beplanten Bereich einschließlich betrieblicher Reserveflächen. • die Darstellung von Flächen mit Nutzungspotentialen für gewerbliche Anlagen in anderen Bestandsgebieten. • die Darstellung der Beteiligungen an interkommunalen Gewerbegebieten • die Darstellung und Begründung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen • die Darstellung und Begründung des zusätzlichen Flächenbedarfs für Neuansiedlungen unter Darlegung der Berechnungsmethode der Flächenbedarfsprognose <p>Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung von Grünland für Viehfutter, d.h. von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen vor. Die Begründung, Batterietechnik für Elektrofahrzeuge bereit zu stellen, die anderswo gefertigt werden und für die andernorts die Wertschöpfung betrieben wird, kann nicht überzeugen.</p> <p>Es ist nicht garantiert, dass eine nennenswerte Anzahl Arbeitsplätze geschaffen wird, die einen auskömmlichen Verdienst garantieren. Es entstehen keine wohnortnahen Arbeitsplätze. Es ist mehr als fraglich, ob die LKW-Fahrer überhaupt bei der Firma Schuon angestellt sind. In der Mehrzahl dürfte es sich um selbständige Fahrer handeln. Es ist nicht dargestellt wie gesichert wird, dass die Firma Schuon langfristig so viel Gewerbesteuer bezahlt, dass dies einen</p>	<p>Restriktionen wie Grünzäsuren, Grünzüge, Flächenbilanzen, Mindestflure o.ä.. Eine standörtliche Entwicklung entspricht zudem den regionalplanerischen Grundsätzen für die Region Nordschwarzwald, wie bspw. der Schaffung von Arbeitsplätzen in entsprechender Art und Zahl, die Gewährleistung einer schnelle Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (hier durch die K4355, K1023, K1030 und L1362 in den Verdichtungsraum Herrenberg bis in den Ballungsraum Stuttgart) oder die Möglichkeit zur Anbindung an bestehende an vorhandene Standorte gewerblicher Entwicklung (hier mit dem vorhandenen Gewerbegebiet „Vor dem Wald“ aus 2000).</p> <p>Logistikanlagen sind in Mischgebieten auf Grund des damit verbundenen Anlieferverkehrs und der damit verbundenen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur nicht sinnvoll anzusiedeln. Wo möglich hat Schuon auch schon Bestandsflächen umgenutzt. Beispielsweise mit der Umnutzung der ehemaligen Möbelfabrik Wössner in Sulz a.N. in einen Lagerstandort. Eine ähnliche Möglichkeit bietet sich derzeit nicht und in einem Bestandsgebäude können die hier nun vorgesehenen sehr hohen Standards an Umwelt und Brandschutz nicht dargestellt werden. Insofern ist diese Maßnahme deutlich besser für die Umwelt als eine Bestandsgebäude. Andere Flächen als die nun geplante Fläche waren in der Region von keiner Stadt/ Gemeinde verfügbar – schon gar nicht mit einer solch guten und damit umweltschonenden Verkehrsanbindung.</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt:</p>
--	---

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>irreversiblen Eingriff in Natur und Landwirtschaft rechtfertigt. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Die Festsetzungen sehen keine Maßgaben für Dachbegrünung vor. Diese ist technisch auch unter den gesetzlich vorgeschriebenen PV-Modulen möglich. Fassadenbegrünungen funktionieren im Industriebau erfahrungsgemäß kaum, so wie das Beispiel des Speditionsgebäudes Schuon Waldstraße 7 zeigt.</p> <p>Mit dem Flächennutzungsplan beabsichtigte der Gesetzgeber eine langfristig in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Planung für das jeweilige Gemeindegebiet und nicht das derzeit verbreitet zu sehende Muster agiler Planungen, die kurzfristig auf die jeweils aktuellen Wünsche Gewerbetreibender eingehen.</p> <p>Der Erhalt ökologisch und landwirtschaftlich wertvoller Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss. Die Art wie Natur in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen bewertet wird, ist ein Schlüsselfaktor in der globalen Biodiversitätskrise. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanerweiterung wird die Wertschöpfungskette in der Wirtschaft in altbekannter Manier weiter praktiziert, nämlich zu Lasten unserer natürlichen Ressourcen und zu Lasten der nachkommenden Generationen. Mit dieser Art der Ausübung von Planungshoheit trägt die Stadt Wildberg ihren Teil dazu bei, unsere gemeinsamen künftigen Lebensgrundlagen in Frage zu stellen.</p>	<p>Eine Dachbegrünung von 300m² wird als Pflanzgebot (Pfg6) festgesetzt. Im Vordergrund steht die Installation einer PV-Anlage. Der Bauherr verpflichtet sich zu einer Installation einer PV-Anlage mit einer Leistung von 900 kWp (3facher Wert der Mindestanforderung). Eine noch großzügigere Belegung mit PV-Modulen wird geprüft. Darüber hinaus wird außerdem eine ganze Reihe weiterer Maßnahmen umgesetzt und beachtet (u.a. Fassadenbegrünung, Fassadengestaltung, etc.)</p> <p>Stellungnahme wird nicht gefolgt: Dies entspricht nicht der Betrachtung und Prognose der Allgemeinheit: Es wird definitiv nicht davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Vorhaben um einen kurzfristigen Wunsch des Gewerbetreibenden handelt. Vielmehr wird hier zeitgemäß gehandelt und einem vermutlich langfristigen Bedarf nachgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Schutzgut Boden Erhalt von Bodenfunktionen zu Begründung 6.1 Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Grund und Boden M1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge <i>„Auf wasserdurchlässigen bzw. teilversiegelten Flächen können die Bodenfunktionen teilweise erhalten bleiben und erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden.“</i> Die</p>	<p>Teilversiegelte Flächen können abhängig vom Belag folgende Bodenfunktionen noch teilweise wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktion als Pflanzenstandort (z. B. bei Rasengittersteinen, Schotterrasen)

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Begründung ist nicht nachvollziehbar, denn zur Herstellung des Planums wird der humose Oberboden i.d.R. komplett entfernt und verschiedene Schutzschichten aufgebracht (technisches Bauwerk). Welche Bodenfunktionen außer der des „Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf“ bleiben dann noch teilweise erhalten?</p> <p>Ökologische Wertigkeit Im Kapitel „3.2 Fachplanungen“ (S. 8) wird das Ergebnis der Bodenbewertung vorgestellt. Erwartungsgemäß basiert die hohe Bewertung auf den in der Bodenkarte z.T. sehr flachgründigen Rendzinen und Braunen Rendzinen (BK 50, LGRB) auf der Funktion als wertvoller Standort für naturnahe Vegetation. Die Tatsache, dass das Potential hinsichtlich dieser Funktion aufgrund der überwiegenden Ackernutzung aktuell nicht genutzt wird, ist für die Gutachterin entscheidend dafür, dass das Potential durch Auskoffern des Bodenkörpers und anschließende dauerhafte Versiegelung zerstört werden kann. Der Schutz des Bodens fällt auch in diesem Fall wieder „hinten runter“! Die vergebenen Ökopunkte spiegeln den ökologischen Wert dieser Fläche in keinsten Weise wider und gehören an die Wertigkeit des Standorts nach BK50, LGRB auch im Verbund mit der umgebenden ökologisch reichen Landschaft angepasst.</p> <p>Obwohl Kapitel 3.2 etliche Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden enthält, kann erst bei Vorliegen des Bodenschutz- und Verwertungskonzeptes beurteilt werden, ob die Vorgaben zielführend sind (schonender Umgang mit Boden usw.). In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, die bodenbezogenen Arbeiten im Falle der Realisierung des Vorhabens durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwachen zu lassen.</p> <p>Landwirtschaft Mehrere Male wird erwähnt, dass der weitaus größte Teil des Plangebietes aktuell landwirtschaftlich genutzt wird. An keiner Stelle des Umweltberichtes wird jedoch thematisiert, dass bei Umsetzung der Planung ca. 6 ha der Nahrungsmittel- und Futterproduktion auf Dauer entzogen werden, die durch Ertragssteigerung auf anderen Flächen und/oder durch Importe kompensiert werden müssen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichskörper im Wasserhaushalt - Filter/Puffer gegenüber Schadstoffeintrag <p>Entsprechend der zu erwartenden geringen Wertigkeit dieser Flächen hinsichtlich der Bodenfunktionen wurden die Böden mit Wertstufe 0,33 bewertet.</p> <p>Die Darstellung in der Stellungnahme unterstellt eine Bewertung, die nicht vorgenommen wurde. Die beanspruchten Flächen sind Vorbehaltsflächen des Regionalplans für den Bodenschutz und daher in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Abwägung geht auch die tatsächliche Nutzung der Böden ein. Im vorliegenden Fall sind die Vorbehaltsflächen durch eine hohe Bedeutung als Standort für die naturnahe Vegetation begründet. Diese Eigenschaft der Böden wird bereits im Rahmen der derzeitigen Nutzung nicht gewürdigt. Die Berechnung der Ökopunkte, mit denen der Boden bewertet wurde, entspricht den Vorgaben der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bzw. der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Grundlage sind die Daten der BK50 des LGRB.</p> <p>Kenntnisnahme: Ein Bodenschutzkonzept liegt vor.</p> <p>Kenntnisnahme: Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Umweltbericht ist dies allerdings hinsichtlich der Umweltschutzgüter zu betrachten. Wirtschaftliche Aspekte sind nicht Thema des Umweltberichtes.</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Schutzgut Landschaft Unter 4.2.5.2 (S. 24) wird der Bestand beschrieben und nach verschiedenen Kriterien bewertet: <i>„Die Landschaft im Plangebiet selbst weist eine insgesamt mittlere Vielfalt und Eigenart auf.“</i> Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar, denn der Landschaftsteil entspricht dem in der Ökologischen Standorteignungskarte für den Landbau in Baden-Württemberg 1 : 250.000 von WELLER (1990) gekennzeichneten Standortkomplex IVj9 (Horb-Weil der Städter Heckengäu) und ist durch hohe Vielfalt und Eigenart gekennzeichnet. Als wertmindernd für die beiden Kriterien führt die Gutachterin an, dass die Ackerflächen ausgeräumt „mit <i>Restvegetationsstrukturen</i>“ seien. Im folgenden Satz steht jedoch <i>„Der südwestliche Rand bildet eine typisch ausgeprägte Kulturlandschaft, deren charakteristische Merkmale kaum gestört sind.“</i> Offensichtlich bezieht sich das „Ausräumen“ allein auf die im Baufeld vorhandenen Ackerflächen. Was erwartet die Verfasserin hier an Strukturen? Die Bewirtschafter haben in der Vergangenheit die Kalksteine (Bewirtschaftungshindernis) immer wieder aufgelesen und natürlich nicht erneut auf den Ackerflächen abgelegt (wiederum ein Bewirtschaftungshindernis), sondern an deren Rand! Diese nicht nachvollziehbare Bewertung setzt sich beim Landschaftsbild (letzter Absatz, S. 24) fort, denn <i>das Landschaftsbild wird nur „mit mittel bedeutend bewertet.“</i></p> <p>Unter „4.2.5.3 Beurteilung des Planvorhabens (S. 25)“ wird ausgeführt: <i>„Die Flächen, die nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzen, werden insbesondere im Osten von Hecken eingenommen. Sie bilden zudem einen kleinen Höhenrücken, der nach Nordosten wieder einfällt. Insofern ist die Sicht auf den zukünftigen Baukörper von der freien Landschaft her nur eingeschränkt möglich (s. Abb. 12).“</i> Zum einen stellt sich die Frage, wie Hecken einen Höhenrücken bilden können. Zum anderen bleibt unerwähnt, dass von den landwirtschaftlichen Wegen, die das geplante Baufeld unmittelbar umschließen, keine Heckenstrukturen den Blick über die Ackerfläche in Richtung Wasenstraße verstellen. Weiterhin werden die Sichtbeziehung von der Wasenstraße aus, die an Wochenenden und Feiertagen von Wanderern/Spaziergängern gut genutzt wird, nicht thematisiert. Die 13 m hohe Gebäudewand (z.T. plus 4 m hohe Aufbauten) würde den Blick von dort auf die Heckengäu-Landschaft je nach Position z.T. völlig verhindern</p>	<p>Die Bewertung des Schutzguts Landschaft erfolgt auf Grundlage der Hinweise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bewertet, unter Verwendung der Kriterien „Eigenart“ und „Vielfalt“ sowie der Nebenkriterien „Geräusche“, „Geruch“, „Erreichbarkeit“ sowie „beobachtbare Nutzungsmuster“. Danach weist das Gebiet eine mittlere Bedeutung auf. Hoch bedeutend sind z. B. Streuobstwiesen, sehr hoch bedeutend naturnahe Mischwälder.</p>
--	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Biotop- und Artenschutz Drittletzter Absatz (S. 24): „Die Gehölzreihe entlang der Wasenstraße lockert das Landschaftsbild auf.“ Das kann die Gehölzreihe nicht mehr leisten, denn sie wurde in diesem Frühjahr gerodet. Beim „auf den Stock Setzen“ würden die Bäume stehen bleiben und die Hecke in etwa 10m-Abschnitten gestutzt – und längst nicht so tief. Das Roden kommt dem Geschehenen sehr nahe.</p> <p>Auf über 500 m Länge fanden wir etwa 40 abgesägte Einzelbäume und mehrstämmige Bäume mit bis zu 30 cm Durchmesser vor. Sogar den Gehölzriegel am südlichen Rand der westlichen FFH Mähwiesen ist komplett gefällt - genau der Abschnitt, der zwar nicht formell jedoch allgemein als Biotop geschützt ist. Die Grenzpunkte sind bereits ausgepflockt. Sie war potenziell dazu geeignet, eine Leitstruktur für Fledermäuse zu bilden. Gewiss brüteten darin auch einige Vögel, vielleicht sogar ein paar seltenere Arten wie der Neuntöter oder die Klappergrasmücke. Das lässt sich nun kaum mehr nachprüfen. Diese Hecke wurde gerodet, bevor eine Untersuchung stattfand. Demzufolge fand diese eigentlich vorgeschriebene Untersuchung nicht statt.</p> <p>Diese Hecke ist eine Ausgleichsmaßnahme fürs Gewerbegebiet „Vor dem Wald“ gewesen und durfte auch aus dieser Hinsicht nicht gerodet werden. Dieser entfallene Ausgleich muss an anderer Stelle erneut ausgeglichen werden. Angaben und eine Bilanzierung hierzu vermissen wir.</p> <p>Der Ausgleichsversuch mit dem Einzelbaumpflanzgebot funktioniert nicht aufgrund der projektierten Gashochdruckleitung auf genau dieser Achse.</p>	<p>Kenntnisnahme: Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Bzgl. der Gehölzstruktur an der Wasenstraße wurden Bäume mehrfach im Juni 2022 und im Februar 2023, vor der Entnahme, begutachtet. Es handelte sich um lückige, einreihige Gebüsche und vereinzelt stehende Laubbäume, die keine Höhlen aufwiesen. Aufgrund der Lage sind allenfalls häufige, störungsunempfindlichen Brutvögel anzunehmen; Hinweise für eine Brut von Neuntöter und Klappergrasmücke ergaben sich nicht. Die entfallende Funktion als mögliche Leitstruktur kann von den Bäumen auf der gegenüberliegenden Seite der Wasenstraße wahrgenommen werden.</p> <p>Stellungnahme wird nicht gefolgt: Die Hecke ist laut Aktenlage lediglich als Vorschlag aber nicht als umzusetzende Maßnahme für den plangebietsexternen Ausgleichs im Plangebiet „Vor dem Wald“ (2000) vorgesehen gewesen.</p> <p>Kenntnisnahme: Die Gashockruckleitung ist Bestand – keine Planung. Die Baumpflanzung nach Pflanzgebot wird außerhalb des Leitungsrechtes erfolgen. Die zeichnerische Korrektur erfolgt.</p>
<p>zu 4.2.6 Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Landschaft <i>„Der Bewuchs ist eines der prägenden Kriterien der Zuordnung einer Landschaft. Natürliche Pflanzengesellschaften tragen mit zu einem hochwertigen Landschaftsbild bei. Diese Wirkung ist im vorliegenden Fall durch die ackerbauliche Nutzung eingeschränkt.“</i></p>	<p>Sowohl natürliche als auch naturnahe Pflanzengesellschaften tragen mit zu einem hochwertigen Landschaftsbild bei. Die Pflanzengesellschaft der Ackerflächen ist weder natürlich noch naturnah, auch wenn sie Teil der Kulturlandschaft sind.</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Dieser Absatz enthält eine nicht nachvollziehbare Schlussfolgerung. Die „Natürliche Pflanzengesellschaft“ wäre nach der Karte der Potentiellen natürlichen Vegetation¹ die Einheit 62, d.h ein Waldgersten-Buchenwald sehr basenreicher bis kalkhaltiger Standort. Dieser ist aber vermutlich nicht gemeint, sondern eine „naturnahe“ Pflanzengesellschaft wie Kalk-Magerrasen ö.ä. Die aktuelle ackerbauliche Nutzung wird wiederum negativ bewertet. Zur Kulturlandschaft des Heckengäus gehören jedoch nicht nur die typischen Schlehen-Liguster-Hecken (Pruno-Ligustretum), sondern auch die „Agrikultur“-Flächen!</p> <p><i>1 REIDL ET AL. (2013): „Potentielle Natürliche Vegetation“ von Baden-Württemberg. □ Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz – Spectrum – Themen 100, Karlsruhe.</i></p>	
<p>Zerstörung von etwa 5000 m² magerer Flachlandmähwiese auf Flurstück Nr. 1946?</p> <p>Flachlandmähwiesen haben wegen ihrer Artenvielfalt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sind durch die FFH-Richtlinie europaweit unter Schutz gestellt. Wegen des rückläufigen Bestandes dieser extensiven Mähwiesen klagt die Europäische Kommission derzeit gegen Deutschland. Deutschland habe es versäumt, für einen ausreichenden Schutz dieser Wiesen zu sorgen. Das Ausweisen von Baugebieten trägt wesentlich dazu bei.</p> <p>Laut Umweltbericht handelt es sich um ein geschütztes Biotop, das funktional und flächengleich auszugleichen ist. Als Ausgleichsmaßnahme ist u.a. die Entwicklung einer Fettwiese in eine Magerwiese auf 3100 m² des Flst. Nr. 1014, Gemarkung Sulz vorgesehen. Der weitere Ausgleich von etwa 1990 m² sei auf einer Teilfläche von Flst. Nr. 1841 im nordöstlichen Bereich des für den Bebauungsplan in Anspruch genommenen Ackers geplant. Laut Abwägungsprotokoll vom 30.03.2023 sei ein Antrag auf Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Das Ergebnis dieser Prüfung geht aus den ausgelegten Unterlagen nicht hervor.</p> <p>Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob ein Fachgutachter das Flurstück 1946 auf die Qualitätsstufe der Wiese untersucht hat. Bei oberster Qualitätsstufe hätte diese Wiese Bestandsschutz. Bis eine Wiese sich zu einer solchen Stufe entwickelt hat braucht es viele Jahre. Wir halten die Wiese für eine magerer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Stellungnahme wird gefolgt: Der Antrag ist eingereicht.</p> <p>Die Wiese hat den Status einer Mageren Flachlandmähwiese. Sie ist daher gem. § 30 BNatSchG als Biotop geschützt. Sie liegt außerhalb des FFH-Gebiets.</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>Flachlandmähwiese, die dem Lebensraumtypus 6510 entspricht und damit FFH-Status hat. Da die behördliche Offenlandbiotopkartierung dieses Lebensraumtyps im Landkreis Calw fehlt, kann der Schluss der FFH-Vorprüfung „Keine Inanspruchnahme des Lebensraumtypus, da dieser außerhalb des Plangebietes liegt“ nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Wir sehen auch die Begründung für die Ausgleichsmaßnahme M8, Magere Flachlandmähwiese im Umweltbericht für völlig ungenügend.</p> <p>Die Ausgleichswiese für die leicht nach Süden exponierte Fläche soll in der etwa 4 km entfernten Tallage direkt gegenüber des Schotterwerkes „Mast“ entstehen. Es gibt keinen räumlichen Bezug zu der bestehenden Wiese. Die äußeren Bedingungen für die Wiese, die die gleichen Arten wie die zu zerstörende aufweisen soll, sind ganz andere als diejenige, die zerstört werden soll. Die Ausgleichswiese liegt direkt gegenüber der Einfahrt zum Schotterwerk und zum Steinbruch „Mast“ und unmittelbar neben der L 358, auf der der Straßenverkehr mit den schweren LKW's des Steinbruchbetriebes abgewickelt wird. Vom Steinbruchbetrieb, dem Schotterwerk und den etwa 8000 m² nahezu direkt benachbarten, unbefestigten und staubigen Betriebsflächen samt dem LKW-Verkehr gehen permanent starke Staub- und Abgasemissionen aus. Unter diesen Bedingungen kann mit entsprechend viel Feuchtigkeit nur eine Fettwiese entstehen. Jeder Förster weiß, dass der Boden neben Schotterwegen fruchtbarer ist als im Inneren des Waldes. Das spiegelt sich auch in der Vegetation wieder. Aus einer solchen Wiese unter den gegebenen Bedingungen eine Magerwiese machen zu wollen, ist sinnfrei.</p> <p>Von weiteren Schadstoffemissionen wie Nanoplastik durch erheblichen Reifenabrieb der Landstraße und Abgasen, die auf dieses Grundstück einwirken, ist auszugehen. Hier kann sich niemals eine funktional gleichwertige magere Flachlandmähwiese entwickeln. Ob das Grundstück Flst. Nr. 1014 eventuell bereits mit Schadstoffen kontaminiert ist, ist nicht untersucht.</p> <p>Ähnliches gilt für die restliche Ausgleichsfläche auf Flst. Nr. 1841, direkt neben dem überplanten Gebiet. Durch den Dauerbetrieb von 24 Stunden Tag und Nacht mit ständigem LKW-Verkehr mit den permanenten Schadstoffemissionen und</p>	<p>Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bezieht sich auf die in dem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und oder Arten bzw. ihre Lebensstätten. Wirkungen auf die Magere Flachlandmähwiese Flst. Nr. 1946 sind für die Vorprüfung nicht erheblich</p> <p>Kenntnisnahme Der Umweltbericht wurde mittlerweile aktualisiert. Mittlerweile liegt ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim LRA vor</p> <p>Kenntnisnahme Die Ausgleichsflächen weisen bisher keine Magerwiese auf. Eine übermäßige Belastung der Wiese Flst. Nr. 1014 durch das Schotterwerk konnte nicht festgestellt werden. Die Ausgleichsfläche östlich des Geltungsbereichs weist einen mageren Boden auf. Insgesamt werden die Bedingungen für eine Entwicklung einer artenreichen Wiese auf beiden Flächen als günstig eingeschätzt.</p> <p>Hinweis: Im Antrag auf Biotopausgleich wird das Monitoring beschrieben. Es umfasst eine Kartierung des Ausgangszustands und eine mehrjährige Kartierung nach Umsetzen bzw. Initiieren der Maßnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

	<p>Erwärmung der umgebenden Flora herrschen andere Bedingungen im Vergleich zu dem bisherigen Lebensraumtyp. Die nächtliche Ruhe hinsichtlich Schall und Licht ist erheblich gestört. Die vorgeschriebenen Monitoringmaßnahmen sind nicht beschrieben. Was hier vorgesehen ist, wird nicht mitgeteilt. Die Maßnahme dient unseres Erachtens nicht dem funktionalen Ausgleich des geschützten Biotops der artenreichen Flachlandmähwiese.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Feldlerchen Feldlerchen sind relativ standorttreu. Sie und ihre Nachkommen kehren im Folgejahr stets in die Nähe ihres Brutreviers aus dem Vorjahr zurück oder suchen in der Nähe. Es ist nicht auszuschließen, dass sie auch auf weiter entfernt liegenden Flächen wie z.B. in den Unteren Lehen sucht und dieses Gebiet wegen des Blühstreifens für geeignet hält und als neues Brutrevier annimmt, anstatt nicht zu brüten. Das wäre jedoch erst zu beweisen. Die Unteren Lehen liegen auf der anderen Seite des Tals. Täler sind natürliche Grenzen, die nur halb freiwillig überflogen werden. Bei unserer Begehung am Samstag, 22.4. ab ca. 10:30 bei sonnigem, warmem Wetter nach einer regnerischen Phase sahen und hörten wir in den Unteren Lehen am angedachten Blühstreifen als Ausgleich für ein wegfallendes Feldlerchenrevier eine Feldlerche auf ihren Balzflügen. Kurz saß sie mitten auf dem Feldweg (mit Fotobeweis). Ebenso behaupteten zeitgleich im Feld westlich davon eine Feldlerche ihr Revier und auf einem Feld etwas hinter dem zentral gelegenen Gebüsch. Die 3 Feldlerchenreviere sind in der Karte eingezeichnet. Das angedachte Ersatzbiotop müsste also anderswo gefunden werden. Die geeignete Fläche auf den Unteren Lehen ist bereits belegt. Der April ist für die Feldlerche brutrelevant. Baumaßnahmen dürfen gemäß dem Störungsverbot im weiteren Bereich ihrer Reviere nicht durchgeführt werden. Danach, ab etwa 12:00 begingen wir den Bereich ums Plangebiet. Feldlerchen waren zu hören: im westlichen, halb mittleren Bereich der Planfläche und östlich davon. Zeitgleich waren eine Lerche im nordwestlichen Plangebiet und im südöstlichen Bereich zu hören. Letztere gelang es sogar an der Grenze zwischen zwei Äckern mit einem Gebäude der Firma Schwarzwaldsprudel im Hintergrund fotografieren. Zusätzlich sang zeitweise zeitgleich mit letzterer Feldlerche und der Feldlerche östlich des Plangebiets eine Feldlerche etwas nördlich des östlichen Plangebietes. Die Landungen aller 5 Feldlerchen waren deutlich beobachtbar. Alle revieranzeigenden Flüge konnten jeweils mehrfach beobachtet werden. Es</p>	<p>Kenntnisnahme Als Suchgebiet für CEF-Maßnahmen wird allgemein das Verbreitungsgebiet der lokalen Population gesehen. Die Flächen, die für die Blühstreifen vorgesehen sind, entsprechen dieser Anforderung. Feldlerchen sind in Baden-Württemberg gefährdet (Rote Liste 3). Hauptursache für diesen Status ist die Intensivierung der Landwirtschaft. Für die Offenlandart geeignete landwirtschaftliche Flächen ohne Besatz lassen sich aufgrund der immer weniger geeigneten Brut- und Nahrungsflächen kaum finden. Dagegen ist seit einigen Jahren der Trend zu beobachten, dass sich ursprünglich eingehaltene Abstände von Brutstätten zu vertikalen Kulissen (Wald-/Siedlungsränder) verringern. Das Ziel der vorgesehenen CEF-Maßnahmen ist nicht, auf den Blühstreifenflächen Brutreviere für Feldlerchen zu schaffen. Vielmehr soll durch ein erweitertes Nahrungsangebot erreicht werden, dass sich die Dichte der Reviere in der Umgebung der Maßnahmenflächen erhöht. Für die Erfolgskontrolle der Maßnahme ist ein Monitoring festgesetzt.</p>

**Abwägungsprotokoll
zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck**

Stand 29.06.2023

<p>befinden sich derzeit folglich 3 Feldlerchenreviere auf dem Plangebiet und 2 Feldlerchenreviere nebenan. Alle 5 sind von uns kartiert.</p> <p>Die Acker- und Wiesenfläche nördlich des Gewerbegebiets „Vor dem Wald 1“, bis zu den begrenzenden Hecken westlich und östlich davon ist bis über die Oberkante dieses Tales hinaus mit Feldlerchenrevieren belegt. Mehr geht unter den derzeit vorhandenen Nahrungsbedingungen praktisch nicht.</p> <p>Die Feldlerchen 1 und 2 haben ihren Brutplatz relativ eng beieinander und auf dem Acker, da es für sie dort offenbar besser geschützt ist. Ihre Nahrung dürften sie auch auf den Magerwiesen etwas weiter weg suchen. Auch der Abstand zur Wasenstraße könnte eine Rolle spielen.</p> <p>Darüber hinaus nutzten 2 Feldhasen die Planfläche. 1 Turmfalkenpaar war auf Mäusejagd. Bei der Begehung am 11.05.2023 war ein Rotmilan über dem Plangebiet auf Nahrungssuche und das Feldgehölz i m Norden war besetzt mit Schwärmen unterschiedlicher Singvögel.</p> 	<p>Die Feldlerche wurde 2023 kartiert. Danach ist innerhalb des Plangebietes von 2 betroffenen Revieren auszugehen. Ein weiteres Revier nördlich des Plangebietes ist teilweise betroffen. Die übrigen im Rahmen der Kartierung ermittelten mutmaßlichen Reviere befinden sich in Entfernungen, die keine Beeinträchtigung durch das Planvorhaben vermuten lassen.</p>
---	--

